

Liebe Leserin, lieber Leser!

In meiner Funktion als Gemeindereferent freut es mich, für das Jahr 2011 die Einrichtung eines „Kommunalen Reformkonvents“ ankündigen zu können. Mit allen InteressensvertreterInnen sollen dabei die wesentlichen Vorarbeiten für eine tiefgreifende Reorganisation der Kärntner Gemeindeverwaltungen sowie eine umfassende Modernisierung der Aufgabenbesorgung geleistet werden.

Ziel des Reformkonvents ist es dabei, die Kärntner Gemeinden in strategischer und wirkungsorientierter Hinsicht zu stärken und mit der Lukrierung von Einsparungspotenzialen die Effizienz und Effektivität des Verwaltungshandelns zu erhöhen. Im Zuge einer Aufgabenreform wird es notwendig werden, Kompetenzen im Sinne einer Neuordnung der Zuständigkeiten zwischen Land und Gemeinden zu verschieben sowie Transferzahlungen zu entflechten. Besonderes Augenmerk wird in diesem Konvent der Sichtweise und den Anliegen der Bürgerinnen und Bürger geschenkt werden, um deren sich wandelnden Ansprüchen verstärkt gerecht werden zu können.



Ich freue mich auf die Herausforderung und wünsche viel Erfolg!

Landesrat Dr. Josef Martinz



News

Vorläufiger/Endgültiger Abgabenbescheid	2
Kärntner Straßengesetz 1991 – K-StrG;	
Stillschweigend gewidmete Straßen	5
Kostentragungsbescheide	7
Keine VfGH-Zuständigkeit zur	
Entscheidung über Jubiläumszuwendungen	8
Öffnungszeiten des Handels in	
Wintersaisonorten	9
Präzisierung der Rechtsauffassung	
zur Einbringung ausstehender Abgaben	
der Gemeinden durch Dritte (Inkassoservice)	10
Jugendschutz bei lokalen Veranstaltungen	
einhalten – aber wie?	11
Erfolgreiche Etablierung des	
Kommunalen Facility Managements	
in den Kärntner Gemeinden	12
Vor Standortwahl von Biomasseanlagen	
Umweltexperten des Landes beiziehen	13
Österreichs Gemeinden setzen auf	
intelligente Energielösungen	14

Landesgesetzblatt

vom 18. August 2010 bis 12. November 2010	16
vom 30. November 2010 bis 21. Jänner 2011	19

Verwaltungsgerichtshof

Rechtsschutz durch Umweltsenat	
auch für Bundesstraßen und	
Eisenbahn-Hochleistungsstrecken	22
Windpark Koralpe –	
Ablehnung der Widmung durch	
die Landesregierung rechtens	23
Termine	24

Zur Reihe
Abgabenverfahrensrecht:
**Vorläufiger/Endgültiger
Abgabenbescheid**

von Stefan Müller

1. Einleitung

Die Möglichkeit der vorläufigen Festsetzung einer Abgabe fand sich bereits in § 150 der Kärntner Landesabgabenordnung – K-LAO, LGBL. 128/1991, und ist nunmehr in § 200 der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. 194/1961, geregelt. Nach dieser Bestimmung kann die Abgabenbehörde eine Abgabe vorläufig festsetzen, wenn nach den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens die Abgabepflicht zwar noch ungewiss, aber wahrscheinlich erscheint oder wenn der Umfang der Abgabepflicht noch ungewiss ist.

2. Der Gesetzeswortlaut

§ 200 BAO, der die Festsetzung einer Abgabe unter ungewissen Umständen ermöglicht, hat folgenden Wortlaut:

„(1) Die Abgabenbehörde kann die Abgabe vorläufig festsetzen, wenn nach den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens die Abgabepflicht zwar noch ungewiss, aber wahrscheinlich oder wenn der Umfang der Abgabepflicht noch ungewiss ist. Die Ersetzung eines vorläufigen durch einen anderen vorläufigen Bescheid ist im Fall der teilweisen Beseitigung der Ungewissheit zulässig.

(2) Wenn die Ungewissheit (Abs. 1) beseitigt ist, ist die vorläufige Abgabefestsetzung durch eine endgültige Festsetzung zu ersetzen. Gibt die Beseitigung der Ungewissheit zu einer Berichtigung der vorläufigen Festsetzung keinen Anlass, so ist ein Bescheid zu erlassen, der den vorläufigen zum endgültigen Abgabenbescheid erklärt.

(3) Die Bestimmungen des Erbschafts- und Schenkungssteuerrechtes über die vorläufige Festsetzung der Erbschafts- und Schenkungssteuer bleiben unberührt.

(4) Die Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß für Bescheide, mit denen festgestellt wird, dass eine Veranlagung unterbleibt, oder die aussprechen, dass eine Abgabe nicht festgesetzt wird.“

3. Zum Anwendungsbereich

Wenngleich sich § 200 BAO auf keine bestimmten Abgaben bezieht, ist der Anwendungsbereich der von dieser Bestimmung betroffenen kommunalen Abgaben durchaus eingrenzbar. So eignen sich insbesondere die Vorschreibung von Kanal- oder Wasseranschlussbeiträgen zur Erlassung eines vorläufigen Abgabenbescheides. Wird die Anschlusspflicht – wie im Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz – K-GKG, LGBL. 62/1999, bzw. Kärntner Gemeindegewässerversorgungsgesetz – K-GWVG, LGBL. 107/1997, vorgesehen – im Zuge der Erteilung der Baubewilligung ausgesprochen, so ist zu diesem Zeitpunkt noch ungewiss, ob und inwieweit das Bauvorhaben letztendlich umgesetzt wird. Da das Bauvorhaben vergrößert, verkleinert oder gar nicht verwirklicht werden könnte, sind der Umfang der Abgabepflicht noch ungewiss und die Voraussetzungen des § 200 BAO erfüllt.

4. Zum Verfahren

4.1. Die vorläufige Festsetzung einer Abgabe kann trotz bestehender Ungewissheit erfolgen. Dies bedeutet aber nicht, dass die Behörde von ihrer Ermittlungspflicht entbunden ist, kann doch die Vorläufigkeit nur ausgesprochen werden, wenn ungewiss ist, ob und inwieweit die Voraussetzungen für die Entstehung der Abgabe eingetreten sind; also nur dann, wenn trotz angemessener Bemühungen der Behörde, den Sachverhalt aufzuklären, Unsicherheiten in tatsächlicher Hinsicht bleiben.

Die Abgabenbehörde „kann“ die Abgabe vorläufig festsetzen, wenn nach den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens die Abgabepflicht (oder deren Umfang) zwar noch ungewiss, aber wahrscheinlich ist. Insofern darf die Abgabenbehörde hier Ermessen üben. Ergeht ein vorläufiger Bescheid, so ist der Sachverhalt auf Grund der vorliegenden Untersuchungsergebnisse zu berücksichtigen. Die ganz eindeutige und völlig zweifelsfreie Klärung ist aber nach den Ergebnissen des bisher-

gen Ermittlungsverfahrens noch nicht möglich (ausführlich hiezu Stoll, Kommentar zur BAO 2098 ff., zu § 200).

Wie oben erwähnt, kann zum Beispiel die (gänzliche) Verwirklichung oder gar die Vollendung eines Bauvorhabens ungewiss sein.

Demgegenüber ist bei einem bereits vollendeten Bauvorhaben der Umfang der Abgabepflicht nicht mehr ungewiss; die Erlassung eines vorläufigen Abgabenbescheides kommt in so einem Fall nicht in Betracht. Wird zu einem späteren Zeitpunkt um- oder zugebaut, so könnte allenfalls ein Kanal- oder Wasseranschlussergänzungsbeitrag vorgeschrieben werden.

4.2. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH) ist ein vorläufiger Bescheid ausdrücklich als solcher zu bezeichnen. Ergeht ein Bescheid nicht ausdrücklich als „vorläufiger“ oder fehlt diese Bezeichnung, ist der Bescheid (aus seinem Wesen heraus) ein „endgültiger“ (siehe hiezu VwGH 13. 5. 2004, Zl. 2001/16/0565). Die Bezeichnung des Bescheides als „vorläufiger“ ist Bestandteil des Spruches (VwGH 18. 12. 2002, Zl. 2002/17/0282, mwN). Auch ein vorläufiger Bescheid muss alle erforderlichen Bescheidmerkmale aufweisen. Sohin bedarf auch die Vorläufigkeitserklärung, so wie jeder andere Teil des Spruches des Bescheides, einer Begründung, und zwar sowohl hinsichtlich des Inhaltes des Sachbescheides wie auch hinsichtlich der Vorläufigkeitserklärung (Stoll, Kommentar zur BAO 2108 f., mwN). Nach Maßgabe des § 93 Abs. 3 lit. a BAO ist in der Begründung des vorläufigen Abgabenbescheides insbesondere anzugeben, welche Ungewissheit für die Vorläufigkeit ausschlaggebend war (hiezu siehe Pülzl/Oberleitner, SWK 2003, S 563, mwN). Ritz, Kommentar zur BAO, 556 zu § 200, führt aus, dass vorläufige Bescheide grundsätzlich dieselbe Wirkung wie endgültige Bescheide haben und aus ihnen resultierende Nachforderungen gegebenenfalls vollstreckbar und gem. § 299 BAO auch aufhebbar sind.

Die Wirkungen des vorläufigen Bescheides sind demnach von den Folgen des Vorläufigkeitsvorbehaltes abgesehen dieselben wie jene, die sich aus inhaltlich gleichen Bescheiden ergeben, die als endgültige Bescheide ergehen. Der einzige Unterschied zu endgültigen Bescheiden liegt in der sich aus § 200 Abs. 2 BAO ergebenden zusätzlichen, über die sonstigen Änderungs- und Behebungsmöglichkeiten hinausgehenden Abänderungsbefugnisse.

4.3. Wenn nämlich die Ungewissheit beseitigt ist, ist die vorläufige Abgabenfestsetzung durch eine endgültige zu ersetzen. Die Endgültigkeitsverfügung ist zwingend; hier ist ein Ermessen nicht eingeräumt (siehe hiezu wiederum Stoll, Kommentar zur BAO 2111, mwN). Maßgeblich ist, dass der endgültige Abgabenbescheid Wirkung nur gegenüber dem (den) Bescheidadressaten des seinerzeit erlassenen vorläufigen Abgabenbescheides entfaltet. Daher wäre eine Endgültigerklärung gegenüber einer Partei, an die der betreffende vorläufige Bescheid nie ergangen ist, als absolut nichtig anzusehen. Die Partei (der Abgabenschuldner) selbst kann demnach nie ungewiss sein.

Ein endgültiger Abgabenbescheid kann in jeder Hinsicht vom vorläufigen abweichen und ist mit Berufung voll anfechtbar.

Nach Erlassung eines vorläufigen Abgabenbescheides sind drei Fallkonstellationen – für den gewählten Beispielfall (vorläufiger Kanal- oder Wasseranschlussbeitragsbescheid nach Erteilung der Baubewilligung) denkbar:

4.3.1. Einerseits kann das ursprünglich geplante Bauvorhaben vergrößert zur Ausführung gelangt sein und sich demnach die Zahl der vorläufig mit Bescheid ermittelten Bewertungseinheiten vergrößert haben. Diesfalls ist ein endgültiger Kanal- oder Wasseranschlussbeitragsbescheid zu erlassen, der dieser Änderung Rechnung trägt; der noch ausstehende Betrag wäre vorzuschreiben und fällig zu stellen. ▶

Abgabenverfahrensrecht

Wäre man diesfalls gleich mit einem Kanal- oder Wasseranschlussbeitragsbescheid (ohne „Vorläufigkeit“) vorgegangen, so wäre nur die Möglichkeit gegeben, einen Ergänzungsbeitrag vorzuschreiben. Dieser bedingt allerdings, dass es zu einer Erhöhung der dem Kanal- oder Wasseranschlussbeitrag zugrunde gelegten Bewertungseinheiten um mindestens 0,25 Einheiten kam. Wurde der Kanal- oder Wasseranschlussbeitragsbescheid (mit „Vorläufigkeit“) erlassen, so können auch Änderungen unter 0,25 Bewertungseinheiten berücksichtigt werden.

4.3.2. Andererseits kann das ursprünglich geplante Bauvorhaben verkleinert zur Ausführung gelangt sein und sich demnach die Zahl der vorläufig mit Bescheid ermittelten BWE verkleinert haben. Auch diesfalls ist ein endgültiger Kanal- oder Wasseranschlussbeitragsbescheid zu erlassen, der dieser Änderung Rechnung trägt; der noch ausstehende Betrag wäre dem Abgabekonto gutzuschreiben.

4.3.3. Letztlich kann das ursprünglich geplante Bauvorhaben unverändert zur Ausführung gelangt sein. Die Zahl der vorläufig mit Abgabenbescheid ermittelten Bewertungseinheiten hat sich demnach nicht verändert. Diesfalls ist der vorläufige Kanal- oder Wasseranschlussbeitragsbescheid zum endgültigen Kanal- oder Wasseranschlussbeitragsbescheid zu erklären.



Stefan Müller
Student des
Studienganges
„Public Management“
an der FH Kärnten

5. Schlussbemerkungen

5.1. Die Möglichkeit der vorläufigen Abgabefestsetzung bietet die optimale Möglichkeit, ungewisse Tatbestände (wie es die Vollendung eines Bauvorhabens darstellt) ordnungsgemäß der Abgabepflicht zu unterwerfen. Die Berechtigung zur vorläufigen Festsetzung einer Abgabe ist von großem Vorteil für die Abgabenbehörde und den Abgabepflichtigen: Der Abgabengläubiger erhält die Beiträge basierend auf den vorläufigen Annahmen und die verfahrensrechtliche Möglichkeit, bei Bauänderung ein „Mehr“ oder „Weniger“ an Fläche beim Anschlussbeitrag zu berücksichtigen. Der Abgabenschuldner hat die Gewissheit, dass die Abgabenschuld bei einer Änderung des Bauvorhabens dem tatsächlichen Sachverhalt angepasst wird.

5.2. Die zum Rechtsinstitut der vorläufigen /endgültigen Abgabefestsetzung erforderlichen erstinstanzlichen Abgabenbescheide werden online im CNC zum Download bereitgestellt: Gemeinden/Dokumente/Musterbescheide/BAO. ■

Aus der Reihe Abgabenverfahrensrecht sind bislang erschienen:

*Gemeindeblatt 1/2010; Tschuschnig – Abgabenverfahrensrecht NEU
Gemeindeblatt 2/2010; Krenn – Zur Reihe Abgabenverfahrensrecht
Gemeindeblatt 2/2010; Müller – Rechtsmittel im Abgabenverfahren
Gemeindeblatt 3/2010; Novak – Das neue Kärntner Abgabenorganisationsgesetz
Gemeindeblatt 3/2010; Müller – Abgaben-Dauerbescheid nach dem
Kärntner Abgabenorganisationsgesetz*

1. Die Bestimmungen des Kärntner Straßengesetzes 1991 – K-StrG, LGBL. Nr. 72/1991 (WV), zuletzt geändert mit LGBL. Nr. 7/2010, gelten gemäß § 1 Abs. 1 leg. cit. für alle öffentlichen Straßen mit Ausnahme der Bundesstraßen (d. s. Autobahnen und Schnellstraßen).

2. Nach § 2 Abs. 1 K-StrG sind öffentliche Straßen im Sinne des § 1 Abs. 1 alle dem Verkehr von Menschen und Fahrzeugen gewidmeten Grundflächen, die entweder

- a) dem allgemeinen Verkehr nach den Bestimmungen des § 3 ausdrücklich gewidmet worden sind (ausdrückliche Widmung durch Erklärung) oder
- b) in langjähriger Übung unter folgenden Voraussetzungen zum Verkehr benützt werden (stillschweigende Widmung):
 1. sie müssen dem allgemeinen Verkehr ohne Einschränkung auf einen bestimmten Kreis von Benützungsberechtigten dienen;
 2. die Benützung muss unabhängig von einer ausdrücklichen Bewilligung des über die Straßengrundfläche Verfügungsberechtigten erfolgen;
 3. der Gemeindegebrauch muss durch einen Zeitraum von mindestens 30 Jahren ausgeübt worden sein;
 4. sie müssen einem dringenden Verkehrsbedürfnis zu Gunsten der Allgemeinheit dienen.

3. Jedenfalls öffentlich sind demnach die mit Verordnung des Gemeinderates nach dem Verfahren des § 3a ausdrücklich zu öffentlichen Straßen (Gemeindestraßen, Verbindungsstraßen) erklärten Grundflächen.

Öffentlich und damit dem Regime des Straßengesetzes untergeordnet sind aber auch die sog. stillschweigend gewidmeten Straßen. Die Institution der stillschweigenden Widmung besteht in der unwiderleglichen Rechtsvermutung, dass derjenige, der durch längere Zeit auf seiner Straße den öffentlichen Verkehr geduldet hat, die Straße gewissermaßen durch konkludente Handlungen diesem Verkehr gewidmet hat.

4. Die Zuständigkeit und das Verfahren bei Feststellung der Öffentlichkeit der stillschweigend gewidmeten Straßen ist in § 58 K-StrG geregelt.

Nach Abs. 1 dieser Bestimmung entscheidet über die Feststellung der Öffentlichkeit der Bürgermeister. Der Entscheidung hat eine mündliche, mit einem Augenschein verbundene Verhandlung voranzugehen. Über den Antrag eines Beteiligten auf Feststellung der Öffentlichkeit hat der Bürgermeister ohne unnötigen Aufschub zu entscheiden und den Bescheid über die Öffentlichkeit der Straße längstens binnen sechs Monaten nach Einlangen des Antrages beim Gemeindeamt zu erlassen. Mit Rechtskraft des Feststellungsbescheides gilt die Straße als Privatstraße mit Öffentlichkeitscharakter.

Durch die Entscheidung, womit die Öffentlichkeit einer Straße festgestellt wird, wird das Privateigentum an der Straßengrundfläche nicht berührt. Der Privateigentümer kann die Ablösung des Grundes verlangen. Der Bemessung der Entschädigung (§ 37) für die Grundablöse ist die tatsächliche Nutzung des Grundstückes im Zeitpunkt der Feststellung der Öffentlichkeit zu Grunde zu legen. Ist das Eigentum an der Grundfläche einer als öffentlich festgestellten Straße strittig, entscheidet das Gericht (§ 58 Abs. 2).

Die Grundablöse gehört zu den Kosten der Herstellung einer Straße und ist von den jeweiligen Erhaltungspflichtigen zu tragen (§ 58 Abs. 3).

Der Gemeinderat hat Privatstraßen mit Öffentlichkeitscharakter innerhalb eines Jahres nach Rechtskraft des Bescheides gemäß Abs. 1 oder der Entscheidung nach Abs. 2 letzter Satz in eine der in § 3 Abs. 1 Z 4 und 5 angeführten Straßengruppen, sohin als Gemeindestraße oder Verbindungsstraße, einzureihen (§ 58 Abs. 4).

5. Damit steht fest, dass bei den nicht durch Gemeinderatsbeschluss (= Verordnung) ausdrücklich gewidmeten Straßen der Bürgermeister als Straßenbehörde das Verfahren mit dem Ziel der Feststellung der Öffentlichkeit der betreffenden Straße durchzuführen hat.

Kärntner Straßengesetz 1991 – K-StrG; Stillschweigend gewidmete Straßen

von Mag. Gerald Tschuschnig



Da eine Straße bei Vorliegen sämtlicher dem § 2 Abs. 1 lit b K-StrG beigegebenen gesetzlichen Voraussetzungen bereits durch den Ablauf der Frist von 30 Jahren zur öffentlichen Straße wird, dient das behördliche Verfahren nach § 58 leg. cit. (nur) mehr der Feststellung, ob die Straße durch stillschweigende Widmung öffentlich geworden ist.

Es schließt daher mit einem lediglich deklarativen Charakter aufweisenden Feststellungsbescheid.

6. Demzufolge obliegt dem Bürgermeister in dem von Amts wegen oder auf Grund eines Antrages eines Antragstellers durchzuführenden Verfahren einzig die Prüfung der Frage, ob die vom Gesetz geforderten Voraussetzungen im jeweiligen Fall gegeben sind.

Erweist sich dabei das Vorliegen auch nur einer dieser vier Voraussetzungen (keine Einschränkung auf einen bestimmten Kreis von Benützungsberechtigten; keine ausdrückliche Bewilligung des Verfügungsberechtigten; langjährige Nutzung; dringendes Verkehrsbedürfnis zu Gunsten der Allgemeinheit) als ungewiss oder nicht gegeben, ist die Nichtöffentlichkeit festzustellen, im Falle der Initiierung des Verfahrens über Antrag dieser aus diesem Grund abzuweisen.

7. Die vom Gesetz geforderte Allgemeinheit des Bedürfnisses kann übrigens nicht so verstanden werden, dass der öffentliche Zugang zu jedermann, also auch nur zu einem Einzelnen, grundsätzlich schon ein allgemeines dringendes Verkehrsbedürfnis zu begründen vermag.

Wäre dies in der Absicht des Gesetzgebers gelegen gewesen, hätte es genügt, ohne Bezug auf die Allgemeinheit von einem „dringendem Verkehrsbedürfnis“ zu sprechen.

Deswegen und nach dem sonst gegebenen Zusammenhang – auch die Benützung in langjähriger Übung wird auf die nur im selben Sinn zu verstehende Allgemeinheit bezogen – kann der gesetzlichen Wendung „allgemeines dringendes Verkehrsbedürfnis“ nur die Bedeutung „dringendes Verkehrsbedürfnis zugunsten der Allgemeinheit“ beige-

messend werden, zu welchem das überhaupt fehlende oder doch für niemanden dringende Verkehrsbedürfnis und das dringende Verkehrsbedürfnis auch nur eines Einzelnen oder einer relativ kleinen Personenzahl den Gegensatz bilden.

8. Aus der umfangreichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes wird hiezu abschließend auf folgende Erkenntnisse hingewiesen:

- a) die Frage, ob ein dringendes Verkehrsbedürfnis besteht, stellt eine Tatfrage dar, die die Behörde auf Grund des ihr zustehenden Rechtes der freien Beweiswürdigung zu beurteilen hat (Erkenntnis vom 12. 1. 1959, Zahl: 993/58).
- b) Ein dringendes Verkehrsbedürfnis setzt voraus, dass die zu schaffende Verkehrsgelegenheit zumindest für einen Ortsteil so notwendig ist, dass bei Nichtbefriedigung des Verkehrsbedürfnisses Missstände zu befürchten sind (SlG. 1669/50).
- c) Die Frage des dringenden Verkehrsbedürfnisses und der langjährigen Übung konnte die Behörde auf Grund der Aussagen über den Zweck der Wegbenützung, insbesondere die Benützung des Weges durch Schulkinder – die Erwachsenen konnten sich auf die Benützung des Weges zur Zeit ihres Schulbesuches erinnern –, bejahen (Erkenntnis vom 21. 1. 1957, Zahl: 2039/56).
- d) Das dringende Verkehrsbedürfnis konnte die Behörde als gegeben annehmen, da ohne die Benützung des Weges die Erreichung der Haltestelle 30 bis 45 min länger ist und es einem natürlichen Bedürfnis entspricht, zur Erreichung eines Zieles den kürzeren Weg zu nehmen (Entscheidung vom 15. 2. 1956, Zahl: 1752/59).
- e) Von einem dringenden Verkehrsbedürfnis kann dann nicht gesprochen werden, wenn das Verkehrsbedürfnis durch die Verbreiterung einer anderen bereits bestehenden Straße bereits befriedigt werden kann (Entscheidung vom 15. 2. 1961, Zahl: 1976/60).



Mag. Gerald Tschuschnig
Abteilung 3 – Gemeinden

- f) Wird ein Weg nur gelegentlich und nur wahlweise benützt, so ist damit nicht dargetan, dass er auf Grund eines dringenden Verkehrsbedürfnisses benützt wird (Entscheidung vom 1. 12. 1958, Zahl: 288/62).
- g) Servituten hindern die öffentliche Erklärung eines Weges nicht. Ein wegen dün-

ner Besiedelung nur von verhältnismäßig wenigen Personen benützter Weg, der jedoch die einzige Verbindung zu der nächsten größeren geschlossenen Ortschaft ist, dient einem allgemein dringenden Verkehrsbedürfnis (Entscheidung vom 22. 2. 1966, Zahl: 1605/65). ■

Durch die Novelle LGBl. 6/2009, deren verbindende Kraft am 1. 2. 2009 begonnen hat, hat das Kärntner Straßengesetz 1991 – K-StrG, LGBl. Nr. 72, maßgebliche Änderungen erfahren.

Artikel II des Gesetzes LGBl. 6/2009 enthält die notwendigen *Übergangsbestimmungen, insbesondere für bestehende Kostentragsbescheide für ehemalige Ortschafts- und Verbindungswege*, die mit dieser Novelle zur gemeinsamen Kategorie Verbindungsstraße zusammengefasst wurden, und zeitlich abgestuft für die Neuerlassung der Einreichungsverordnungen und die neuen digitalen Straßenverzeichnisse.

Im Einzelnen wurden folgende Übergangsbestimmungen getroffen:

(Hervorhebungen nicht im Original)

(1) Dieses Gesetz tritt – soweit in den folgenden Absätzen nichts Abweichendes bestimmt wird – an dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Die Gemeinden haben innerhalb von drei Jahren nach dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes (Abs. 1) alle von der Gemeinde verwalteten öffentlichen Straßen nach dem Verfahren des Art. I Z 5 (§ 3a) einzureihen. Die Verpflichtung zur erstmaligen Überprüfung gemäß Artikel I Z 5 (betreffend § 3a Abs. 1 letzter Satz) beginnt nach der gemäß dem ersten Satz vorgenommenen erstmaligen Einreihung zu laufen.

(3) Die vor dem In-Kraft-Treten des Artikel I festgelegten Kostenträgungen gemäß § 23 gelten als Kostenträgungen gemäß Artikel I Z 11 (betreffend § 23 Abs. 1 zweiter Satz).

Sie sind innerhalb eines Jahres nach dem In-Kraft-Treten der Einreichungsverordnung der Gemeinde gemäß Abs. 2 an Art. I Z 11 (betreffend § 23 Abs. 1 letzter Satz) anzupassen.

(4) Die Straßenverzeichnisse gemäß Art. I Z 31 (betreffend § 62 Abs. 1a) sind von den Gemeinden innerhalb von zwei Jahren nach dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes (Abs. 1) einzurichten.

(5) Die Landesregierung hat die Verordnungen gemäß Art. I Z 5 (betreffend § 3a Abs. 6) und Z 32 (betreffend § 62 Abs. 2 letzter Satz) innerhalb von sechs Monaten nach dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes (Abs. 1) zu erlassen.

Aus dem Wortlaut des Artikel II Abs. 3 des Gesetzes, dem gemäß der Interpretationsregel des § 6 ABGB bei der Auslegung einer Gesetzesbestimmung vorrangiger Status zukommt, ergibt sich, dass erst mit den neuen Einreichungsverordnungen die neuen Straßenkategorien (und damit auch die im § 23 Abs. 1 K-StrG geänderten neuen Kostentragsregelungen) anwendbar werden.

Für eine der Kategorie Gemeindestraße nachgereichte kommunale Straße kann zwar eine vor der Novellierung festgelegte Kostenträgung (befristet auf die Dauer eines Jahres nach dem In-Kraft-Treten der Einreichungsverordnung) beibehalten werden.

Die Neufestlegung einer Kostenträgung kann bei einer derartigen Straße aber erst erfolgen, wenn sie nach dem Verfahren des § 3a leg. cit. eingereicht wird. ■

Kostentragsbescheide

von Mag. Gerald Tschuschnig

Keine VfGH-Zuständigkeit zur Entscheidung über Jubiläumszuwendungen

von Mag. Thomas Werkl

1. Gemäß Art. 137 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) erkennt der Verfassungsgerichtshof über vermögensrechtliche Ansprüche an den Bund, die Länder, die Bezirke, die Gemeinden und Gemeindeverbände, die weder im ordentlichen Rechtsweg auszutragen noch durch Bescheid einer Verwaltungsbehörde zu erledigen sind. Nach ständiger Rechtsprechung des VfGH sind unter bestimmten Voraussetzungen auch besoldungsrechtliche Ansprüche öffentlich-rechtlicher Bediensteter im Rahmen des Verfahrens nach Art. 137 B-VG geltend zu machen (vgl. VfSlg. 7172/1973; 7173/1973; 10.756/1986; 11.395/1987).

2. Besoldungsrechtliche Ansprüche öffentlich-rechtlicher Bediensteter werden in der Regel in drei Phasen – Schaffung eines Rechtstitels, Bemessung und Liquidierung – verwirklicht. Die letzte Phase (Liquidierung, Auszahlung) ist ein technischer Vorgang, der nur der Verwirklichung der vorangegangenen Bescheide dient, also selbst nicht durch Bescheid der Verwaltungsbehörde zu erledigen ist. Geht es nicht bloß um die Liquidierung eines besoldungsrechtlichen Anspruches, sondern um die Rechtsfrage der Auslegung besoldungsrechtlicher Bestimmungen, so ist darüber im Streitfall durch Bescheid der zuständigen (Dienst-)Behörde zu entscheiden (vgl. VfGH vom 28. 02. 1986, A13/85; VfSlg. 7172 und 7173/1973).

3. Auf Zuerkennung und Auszahlung einer *Jubiläumszuwendung* im Sinne des Kärntner Dienstrechtsgesetzes – K-DRG hat der öffentlich-rechtliche Bedienstete keinen Rechtsanspruch (Kann-Bestimmung). Ein Anspruch besteht jedoch auf *Erlassung eines Bescheides durch den Bürgermeister*, mit dem über den Antrag auf Gewährung einer Jubiläumszuwendung abgesprochen wird. Hier geht es nämlich nicht bloß um die Liquidierung einer Zahlung (also um den technischen Vorgang ihrer Auszahlung), sondern

um die Rechtsfrage ihrer Gebührlichkeit. Darüber ist gemäß der ständigen Judikatur des Verfassungsgerichtshofs durch Bescheid der zuständigen Dienstbehörde zu entscheiden, zumal auch ein rechtliches Interesse des Beamten an der Feststellung gegeben ist, ob ihm die Jubiläumszuwendung zusteht. Der öffentlich-rechtliche Bedienstete könnte im Streitfall auf eine solche Feststellung durch Bescheid beharren. Da hinsichtlich der *Zuerkennung einer Jubiläumszuwendung durch Bescheid einer Verwaltungsbehörde* zu erkennen ist, sind die Voraussetzungen des Art. 137 B-VG für die *Entscheidung durch den Verfassungsgerichtshof nicht gegeben* (vgl. VfGH 28.02.1986, A 13/85; weiters VfSlg. 7172/1973 und VfSlg. 7243/1973). ■



Mag. Thomas Werkl, MAS
Abteilung 3 – Gemeinden

Allgemeines zu den Öffnungszeitenregelungen: Öffnungszeiten ist Arbeitszeit.

Ladenöffnungszeiten sind allgemein Regelungen, die dafür geschaffen wurden, damit Betriebe aus Gründen des Arbeitnehmerschutzes und des Schutzes der Sonn- und Feiertagsruhe ihre Verkaufsstellen nur zu bestimmten Zeiten offenhalten.

Bestimmungen, zu welchen Zeiten Geschäfte öffnen dürfen, haben vielfältige gesellschaftliche Auswirkungen. Öffnungszeiten orientieren sich sowohl an den ökonomischen Interessen der einzelnen Betriebe wie aber auch an den gesellschaftlichen Interessen der Bevölkerung (Kundschaft und Arbeitnehmer). Sie berücksichtigen daher gleichzeitig auch die Interessen, der in den einzelnen Betrieben Beschäftigten und deren Familien.

Es gibt viele generell gültige Bestimmungen und auch zahlreiche Ausnahmeregelungen für bestimmte Bereiche.

Im Zusammenhang mit der Einhaltung der erlaubten Öffnungszeiten sind mehrere Rechtsvorschriften, die zueinander teilweise im engen Konnex stehen, zu beachten.

Betreffend die Bundesgesetze sind das Öffnungszeitengesetz, das Sonn- und Feiertags-Betriebszeitengesetz, das Arbeitsruhegesetz sowie die Gewerbeordnung zu nennen.

Auf Länderebene haben die einzelnen Landeshauptleute u. a von der ihnen durch das ÖZG 2003, BGBl. I Nr. 48/2003, idgF, eingeräumten Ermächtigung Gebrauch gemacht, Die geltende Kärntner Öffnungszeitenverordnung, LGBl. Nr. 29/2010, wurde am 18. 05. 2010 erlassen, und mit ihrem Inkrafttreten ist die Kärntner Öffnungszeiten-Verordnung 2003, LGBl. Nr.46/2003, zuletzt geändert durch LGBl Nr. 76/2005, außer Kraft getreten.

Neben der Anpassung an die geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen des ÖZG 2003 wurde unter anderem der Beginn der Wintersaison (bisher 20. Dezember) mit 1. Dezember neu festgelegt.

Hinsichtlich der Verkaufstätigkeiten an Sonn- und Feiertagen in Saisonorten ist festgelegt, dass während der Wintersaison vom 1. Dezember bis einschließlich Ostermontag in den Gemeinden Afritz am See, Albeck, Bad Kleinkirchheim, Flattach, Feistritz ob Bleiburg, Großkirchheim, Heiligenblut, Krems in Kärnten, Mallnitz, Reichenau, Rennweg, in der Marktgemeinde Treffen und in der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See in den Ortschaften Sonnleiten, Sonnenalpe Nassfeld und Tröpolach, in der Stadtgemeinde Wolfsberg in den Ortschaften Klippitzthörl, Obergösel, Rieding und St. Stefan der Verkauf von Waren des Touristenbedarfes (das sind Lebensmittel, Sportartikel, der in dem betreffenden Gebiet zur Jahreszeit üblichen Sportarten, Bekleidungs-, Foto- und Toilettenartikel, Souvenirs, Devotionalien, Druckerzeugnisse, Schreibwaren und Artikel des Trafiksortiments) mit Beschäftigung von Arbeitnehmern in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr – längstens jedoch acht Stunden täglich – zulässig ist.

In Pörschach am Wörthersee ist in der Wintersaison vom 1. Dezember bis 30. April der Verkauf von den schon oben näher beschriebenen Waren des Touristenbedarfes von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr mit der Beschäftigung von Arbeitnehmern zulässig. Ohne die Beschäftigung von Arbeitnehmern ist der Verkauf von den schon oben näher beschriebenen Waren des Touristenbedarfes schon vom 1. Oktober bis zum 30. April zulässig.

Neben den dargelegten Vorschriften zu den Öffnungszeiten des Handels in Wintersaisonorten enthält die gegenständliche Verordnung auch Regelungen hinsichtlich der erlaubten Öffnungszeiten in den Sommer-saisonorten sowie Regelungen über die zulässigen Öffnungszeiten in den Verkaufsstellen der Raststationen Pack, Völkermarkt, Wörthersee und Dreiländereck an der A2 Südauto-bahn und in den Verkaufsstellen der Raststationen Eisentratten, Feistritz an der Drau an der A10 Tauernauto-bahn; wei-

Öffnungszeiten des Handels in Wintersaisonorten

von Mag. Alfred Görzer



Mag. Alfred Görzer
Abteilung 7 –
Wirtschaftsrecht
und Infrastruktur;
Gewerberecht



Inkassoservice

ters Regelungen hinsichtlich des Verkaufes von bei den Brauchtumsveranstaltungen „Kufenstechen“ in der jeweiligen Gemeinde des unteren Gailtales, „Kranzreiten“ in der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal und „Reiftanz“ in der Marktgemeinde Hüttenberg üblicherweise angebotenen Waren sowie die Sonderregelung, dass in der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee in Bahnhöfen und Autobusbahnhöfen, die dem Verkauf von Lebensmitteln, Reiseandenken

und notwendigem Reisebedarf (Reiselektüre, Schreibmaterialien, Blumen, Reise- und Toiletteartikel, Filme und dergleichen) und Artikeln des Trafiksortiments gewidmete Fläche in Verkaufsstellen höchstens 500 m² betragen darf sowie Sonderregelungen hinsichtlich der Verkaufstätigkeiten ohne die Beschäftigung von Arbeitnehmern für Pörtschach am Wörthersee, Velden am Wörthersee, St. Paul im Lavanttal, Hüttenberg, Villach und Wolfsberg. ■

Präzisierung der Rechtsauffassung zur Einbringung ausstehender Abgaben der Gemeinden durch Dritte (Inkassoservice)

von Mag. Thomas Werkl

1. Die bisherige Haltung der Abteilung 3 – Gemeinden zur Einbringung von ausstehenden Abgaben von Gemeinden durch Rechtsanwälte und Inkassobüros wurde den Gemeinden im Rahmen mehrerer Schreiben, zuletzt in jenem vom 20. April 2010, Zl. -3-ALLG-1528/1-2010, sowie im Kärntner Gemeindeblatt (Ausgabe 01/2010: „Inkassoservice für Gemeinden“) ausführlich dargelegt. Im Einklang damit vertritt die Gemeindeaufsicht weiterhin die Ansicht, dass die Maßnahmen zur Einbringung von Abgaben im Sinne der Bundesabgabenordnung – zumindest bis zur Ausstellung eines Rückstandsausweises – ausschließlich durch gemeindeeigene Mitarbeiter zu erfolgen hat.

2. Zur Klarstellung bzw. Präzisierung wird jedoch auf Folgendes hingewiesen: Durchaus können Exekutionen in schwierige Rechtsbereiche führen, deren Handhabung den gemeindeeigenen Mitarbeitern (vor allem Nicht-Juristen) nicht mehr zugemutet werden kann. Im Hinblick darauf ist der Wunsch zahlreicher Gemeinden nach juristischer Unterstützung in diesen Angelegenheiten verständlich. Daher darf von Seiten der Abteilung 3 – Gemeinden klargestellt werden, dass sich die Kärntner Gemeinden bei der (eigentlichen) Exekution von Rückstands-

weisen – in komplizierten Fällen – durchaus eines Rechtsanwaltes oder eines Inkassobüros bedienen dürfen.

3. Dennoch sind die Gemeinden grundsätzlich verpflichtet, im Sinne der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit die Einbringung von ausstehenden Abgaben, soweit sie dazu in der Lage sind, selbst zu betreiben. ■



Mag. Thomas Werkl, MAS
Abteilung 3 – Gemeinden

Immer mehr Gemeinden setzen sich mit der Frage auseinander, wie man Alkoholexzesse bei Festen vermeiden kann.

Und tatsächlich gibt es viele Möglichkeiten, etwas dagegen zu tun.

Um Gemeinden gezielt zu unterstützen, hat die Landesstelle Suchtprävention Kärnten hilfreiche Informationen für Veranstalter gebündelt. Überlegungen zur Einhaltung von Jugendschutzbestimmungen sind schon in der Planungs- und Vorbereitungsphase einer Veranstaltung wichtig.

Die Gemeinde hat die Möglichkeit, positive Anreize für Veranstalter zu schaffen, die die Einhaltung des Jugendschutzes kreativ umsetzen.

Ein paar Beispiele:

- hervorheben in der Gemeindezeitung
 - jährliche Preisverleihung für kreative Festgestaltung und konsequente Umsetzung des Jugendschutzes bei Veranstaltungen
 - Vergünstigungen wie Taxigutscheine, Organisation von Sammeltaxis
 - Unterstützung einer alkoholfreien Bar
- Festveranstalter, Wirte, Gewerbetreibende stehen vor der Aufgabe, die Jugendschutzbestimmungen einzuhalten.

Eine erste Information für lokale Veranstalter finden Sie auf [www.festgmocht.at/Gemeinden/Informationsblatt für Veranstalter](http://www.festgmocht.at/Gemeinden/Informationsblatt_für_Veranstalter). Einfach ausdrucken und an Vereine ausgeben.

Regeln kann man leichter durchsetzen, wenn man auch persönlich dahinter steht. Eine klare Haltung gegenüber Alkoholkonsum von Jugendlichen ist auch in einer Gemeinde hilfreich.

Unter dem Motto „Unser Beitrag gegen das Komasaufen“ bietet die Landesstelle Suchtprävention Kärnten in einem Vortrag mehr Hintergrundinformation zu jugendlichem Rauschtrinken und verantwortungsvoller Festgestaltung für Ihre Gemeinde. ■

Helpen Sie mit, den Jugendlichen die Gefahr zu nehmen und nicht den Spaß!



www.festgmocht.at

Auf dieser Homepage finden Veranstalter vielseitige Anregungen und Checklisten, um die konkrete Planung und Umsetzung einer Veranstaltung zu erleichtern.

Kontakt

eveline.kriechbaum@ktn.gv.at

Amt der Kärntner Landesregierung
Abt. 14 – Gesundheitswesen/UA
Sanitätswesen
Landesstelle Suchtprävention Kärnten
8.-Mai-Straße 28
A 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Telefon 050 536-31282
Fax 050 536-31280
abt.12.sprae@ktn.gv.at

www.suchtvorbeugung.ktn.gv.at

Jugendschutz bei lokalen Veranstaltungen einhalten – aber wie?

von Eveline Kriechbaum



Eveline Kriechbaum
Abteilung 14 –
Gesundheitswesen

Erfolgreiche Etablierung des Kommunalen Facility Managements in den Kärntner Gemeinden

von Ing. Daniela Tomintz



Erstes Treffen der österreichweiten KFM-Plattform im Schloss Loretto am 2. Dezember 2010



Ing. Daniela Tomintz,
MSC
Abteilung 3 – Gemeinden

Kommunales Facility Management (KFM) und das in den Kärntner Gemeinden eingerichtete KFM-Gebäudeinformationssystem hat sich in den letzten zwei Jahren erfolgreich etabliert. Dank eifriger und konsequenter Gebäudedateneingabe der Gemeinden können bereits aussagekräftige Kennzahlen von über 2300 Gebäuden mit über 1 Million m² Nettogeschossfläche abgeleitet werden. Sparsamer Umgang mit Ressourcen rund um das Gebäude gewinnt für viele Gemeinden immer mehr an Bedeutung. Es wurden bereits über 140 kommunale Gebäude auf Kostentreiber gecheckt und interessante Optimierungskonzepte mit erheblichen Einsparpotenzialen erstellt.

In Hinblick auf

- einen gegenseitigen Erfahrungsaustausch über die Gemeindegrenzen hinweg,
 - neue Impulse und
 - erweiterte Sichtweisen
- wurde nach dem Prinzip „gemeinsam sind wir stärker“ die Plattform „Kommunales Facility Management“ gebildet.

Das erste Treffen fand am 2. Dezember 2010 im Schloss Loretto mit Vertretern der Städte Klagenfurt und Villach, Salzburg, Wiener Neustadt, Ried im Innkreis, Hallein, Tulln, Schwechat und Steyr statt.

Die Ziele dieser neuen Plattform sind neben intensivem, zweimal jährlichem, österreichweitem Gedankenaustausch

- unterschiedlichste Bewältigungsstrategien von gleichen oder ähnlichen Problemstellungen,
- Impulsreferate und
- die gemeinsame Etablierung und Forcierung von Kommunalem Facility Management in der Politik.

Für den erfolgreichen Verlauf der Veranstaltung sorgten Herr Helmut Pimpl, Fa. FMA-Gebäudemanagement, hinsichtlich Leitung und Moderation sowie Herr Professor Dr. Floegel, Donau-Uni Krems, mit einem spannenden Impulsreferat. Interessierte Gemeinden sind herzlich eingeladen, der KFM-Plattform beizutreten (Infos: Gemeindeabteilung, Fr. Tomintz, DW 30357).



Des Weiteren findet im Rahmen der Fort- und Weiterbildungen für Gemeindebedienstete über die Verwaltungsakademie am 23. 03. 11 und am 09. 11. 2011 je ein Seminartag „FM in der Praxis“ statt. Die Anmeldung erfolgt über die Verwaltungsakademie.

Abschließend darf noch mitgeteilt werden, dass das Kärntner KFM-Konzept – eines der größten Reformprojekte der Abteilung 3 – Gemeinden – österreichweit einzigartig ist. Dieses KFM-Konzept war Thema einer Master These, die von der Facility Management

Austria (welche als Schnittstelle zu FM-Anwendern, Nutzern und Wissenschaft agiert) im November 2010 österreichweit ausgezeichnet wurde und mittlerweile als Publikation (VDM Verlag Dr. Müller) unter dem Titel „Implementierung eines Immobilieninformationssystems in die Kommune – Identifizierung von Maßnahmen und Handlungsspielräumen zur Entlastung des Budgethaushaltes am Beispiel der Kärntner Kommunen“ auf dem Markt ist. ■

Biomasse-Anlagen sind unbestritten eine umweltfreundliche Heizform. Aber Achtung bei der Standortwahl! Das gut gemeinte Projekt kann sehr schnell zum großen Ärgernis für die Anrainer werden, wenn Rauch- und Lärmbelastung die Wohnqualität beeinträchtigt. Die Umweltabteilung appelliert daher dringend an die BürgermeisterInnen, vor der Entscheidung für den Standort und vor allem vor Erteilung der Widmungen und Baugenehmigung die Luft- und Lärmexperten des Landes in die Planung einzubeziehen. Die CO₂-neutrale Nahwärmeversorgung speziell in Landgemeinden kann sehr schnell neben den angeschlossenen Wohnobjekten auch die Stimmung bei den unmittelbaren

Anrainern einer Biomasseanlage aufheizen, wie immer wieder massive Beschwerden zeigen. Vielfach Schuld daran trägt eine falsche Standortwahl. Denn der vermeintlich kostengünstigste Standort ist nicht immer der beste, wenn Rauch und Lärm die Bewohner rund um die Anlage zur Weißglut treiben.

Auch für den Betreiber ist die ganze Sache wenig lustig, wenn nach Bauabschluss und der Inbetriebnahme die Nachbarn rebellieren und nachträglich vorgeschriebene Zusatzinvestitionen das Projekt verteuern. Dabei wäre es für die Gemeinden recht einfach, solche Konflikte erst gar nicht entstehen zu lassen.

Die Abteilung 15 – Umwelt beim Amt der Kärntner Landesregierung ersucht daher die BürgermeisterInnen und BauamtsleiterInnen eindringlich, bei Projekten wie Heizwerke, aber auch bei Neu-, Um- oder Zubau von Stallungen die Landesexperten auf den Gebieten Luftreinhaltung und Lärmschutz beizuziehen. Und zwar noch vor einer Umwidmung bzw. vor dem Bauverfahren, um wirklich sicher gehen zu können, dass das Projekt im Sinne des Anrainerschutzes in Ordnung geht. Das spart nachträglich Ärger, Zeit und Geld. ■

Vor Standortwahl von Biomasseanlagen Umweltexperten des Landes beiziehen

von Manfred Spitzer
Abteilung 15 – Umweltschutz
und Technik

Auskünfte zu dem Thema:

Umweltabteilung Land Kärnten

Abt.-Leiter **DI Harald Tschabuschnig**
Telefon 050 536-31502

UAbt.-Leiter **DI Ewald Sallinger**
Telefon 050 536-41530

Österreichs Gemeinden setzen auf intelligente Energielösungen.

Die Modelle dafür sind so individuell wie die Kommunen und Städte selbst.

Für viele hat die Zukunft bereits begonnen.

von Monika Bachhofer

Anna Steindl, Bürgermeisterin der Gemeinde Wolkersdorf, hat ambitionierte Pläne: Sie will im Wirtschaftspark gezielt Unternehmen ansiedeln, die sich dem Zukunftsthema hocheffizienter Energiesysteme verschrieben haben, und dadurch Wolkersdorf zum „überregionalen Energiezentrum für das ganze Weinviertel“ machen.

Und während sich Eberstalzell/Sattledt mit der Eröffnung des größten Sonnenkraftwerks Österreichs (ein MW Leistung, 8000 m² Paneelfläche) faktisch zum österreichischen „Solar-Valley“ mauserte, ließ in der Steiermark die diesjährige Förderaktion des Bundes zur Errichtung von Fotovoltaik-Anlagen niemanden kalt. Schon nach wenigen Tagen war der Budgettopf dafür geleert und Umweltminister Niki Berlakovich seinem Ziel, die österreichweit installierte Fotovoltaik-Leistung von 72.600 KW um weitere 27.000 KW zu steigern, ein Stück näher.

Telefon & Strom

Die 350 Jahre alte Basilika Maria Taferl wiederum blickt seit Mitte September auf die erste niederösterreichische Telefonzelle mit integrierter Stromtankstelle herab, wo im Rahmen des Projekts „Emobilität in der Wachau“ nun E-Autos, -Scooter oder -Fahrräder direkt neben dem Gemeindeamt aufgeladen werden können. Währenddessen gewinnt St. Johann im Pongau seit heuer mit seiner Trinkwasseranlage „Hubangerl“ aus Trinkwasser Strom und kann mit einem Jahresstromertrag von 42.000 kWh rechnen. Damit und mit anderen energieeffizienten Aktivitäten hat die Klimabündnisgemeinde im Übrigen den „European Energy Award 2010“ in Gold abgeräumt.

Und Kötschach-Mauthen will es ganz genau wissen. Bürgermeister Walter Hartlieb ließ eine „Energiebilanz 2008–2020“ erstellen. Aus dieser geht hervor, dass der Grad der Energieautarkie bei Strom, Wärme und Treibstoff zusammen bereits bei 74,6 Prozent liegt. Hartlieb: „Im Bereich Stromproduktion sind wir Weltmeister.“ Im Ort werden

49,3 GWh/a an elektrischer Energie aus erneuerbaren Energien erzeugt und damit ein Überschuss von 34,9 GWh/a produziert. Das Stromproduktionspotential ist im Bereich Wasserkraft fast zur Gänze ausgeschöpft, weshalb Hartlieb auf Wind und Sonne, etwa auf das „Sonnenkraftwerk Rathaus“, mit bis zu 20 KW Leistung setzt und eine große Fotovoltaik-Anlage plant.

LED-Beleuchtung

Und auch die Liste der Kleinregionen, die Energie-Autarkie so rasch wie möglich anstreben, wird immer länger: In der Kärntner Region Rosental etwa kann sich der Ferlacher Vizebürgermeister Christian Gamsler über den Einsatz neuer LED-Lampen in der Gemeinde freuen, die „60 Prozent des bisherigen Stromverbrauchs einsparen“.

Insgesamt können in den vier Vorzeigegemeinden mittlerweile jährlich 8.000 kWh Strom eingespart werden.

Oder: Im steirischen Almenland hat man sich zu einer – im Endausbau mit 600 E-Fahrzeugen bis hin zum schadstofffreien Bus- und Wandershuttleservice – „Vorzeigeregion für E-Mobilität“ zusammengetan. Und im Waldviertel haben sich bereits 50 Prozent aller Gemeinden zu autarker Energieversorgung bekannt. Im Thayatal setzt man dabei auf Wind und Solarstrom, im Lainsitztal will man die energetischen Gesichtspunkte beim Gebäudeneubau und bei der Althausanierung optimieren.

Modell für Schweden

Und die burgenländische Gemeinde Güssing ist sowieso der Magnet für internationale Besuchertruppen, die sich in der Praxis ansehen wollen, wie Energie-Autarkie mit heimischen Rohstoffen intelligent umgesetzt und erzielt werden kann. In Schweden ist man derzeit gerade dabei, das Güssinger Konzept zu adaptieren.

Die aktuelle Liste der Beispiele, wie in Österreichs Städten und Gemeinden die Themen Klimawandel und -schutz, Ressourcenschonung

nung, Energie- und Kosteneffizienz aktiv angegangen und nicht nur bei Sonntagsreden abgehakt werden, könnte beliebig lang fortgesetzt werden. Der Hauptbeweggrund beim Umstieg auf erneuerbare Ressourcen ist in vielen Kommunen vor allem der Wunsch nach Unabhängigkeit sowie das Motiv, steigende Kosten einzubremsen. Und die Prognosen geben ihnen dabei Recht. Die Beraterfirma AT Kearny rechnet aktuell damit, dass Österreichs Stromverbraucher im Jahr 2020 mit um 23 Prozent höheren Tarifen rechnen müssen. Auslöser für den Teuerungsschub bei elektrischer Energie sei der Ausbau der Ökostromanlagen und neuer Gaskraftwerke, die Steinkohle ersetzen, sowie hoher Investitionsbedarf in neue Stromleitungen.

Rückzieher sind jedoch unmöglich: Im Rahmen der EU ist Österreich in den Bereichen Klima und Energie ja konkrete Verpflichtungen in Bezug auf das Zieljahr 2020 eingegangen: Neben der Reduktion von Treibhausgas im Ausmaß von 16 Prozent soll die Energieeffizienz um neun Prozent und der Anteil der erneuerbaren Energie auf 34 Prozent steigen. Berlakovich will langfristig alle in Österreich benötigte Energie – vom Strom bis zum Autotreibstoff – mit Blick auf die schwindenden fossilen Energiequellen im eigenen Land produzieren.

Genau wollten es allerdings die Stadt Salzburg und ihr stellvertretender Bürgermeister, Martin Panosch, wissen.

Salzburg ließ in Kooperation mit dem Max-Planck-Institut ein Energiesystemmodell entwerfen, das zeigt, wie sich Energie-Verbrauch und -erzeugung entwickeln werden. Die Erkenntnis: Will Salzburg seinen Teil zur Erreichung des Klimaziels beitragen, so Panosch, seien jedoch „sieben Mal so viele Fördergelder wie bisher nötig“.

Bedarf steigt

Sicher ist jedoch: Der Hunger nach Strom wird nicht kleiner. Aktuell beläuft sich der Endverbrauch von Strom in Österreich auf

rund 53,5 Mrd. kWh. Dieser Wert könnte in den nächsten 40 Jahren auf bis zu 68,2 Mrd. kWh ansteigen. Bis zu 6,6 Mrd. zusätzliche kWh Strom müssen jährlich bis zum Jahr 2050 allein für den Verkehr bereitgestellt werden. Ressourcenknappheit und Klimawandel sind auch für Infrastrukturministerin Doris Bures die Herausforderungen der Zukunft. „Die Lösung liegt in Energieeffizienz und Innovation. So sei es möglich, dass bis 2020 ein Viertel des Energieverbrauchs durch effizientere Technologien eingespart werden kann“, sagte Bures Anfang Oktober im Rahmen der Tagung „Energie Neu Denken“. Die dort vorgestellte Studie „Smart 2020“ kommt zu dem Ergebnis, dass mit intelligenten Gebäude-, Logistik- und Motorsystemen sowie smarten Stromnetzen im Jahr 2020 weltweit 7,8 Gigatonnen CO₂ weniger verursacht werden können.

Info-Systeme

Der deutsche Zukunftsforscher Lars Thomsen von der Denkfabrik „future matters“ jedenfalls skizzierte vor kurzem bei einem Energiekongress in Linz bereits weit vorausschauende „intelligente“ Energiesysteme. Er geht davon aus, dass in zehn Jahren etwa „die private Sauna, bevor sie sich aufheizt, zuerst einmal beim Hausbesitzer via Handy anfragt, ob er zur eingestellten Zeit überhaupt schon daheim ist“. Er sieht also neue Allianzen von Energie- und Informationsnetzen, die sich schon bald bis zum letzten Endgerät erstrecken werden. 2020 werde das Internet mit dem Stromnetz zu einem Web 3.0 verschmolzen sein. Thomsen: „Jeder Haushalt wird über rund 500 Geräte verfügen, die Zugang zum Internet haben und aus der Ferne steuerbar sind.“ Technisch sei das kein Problem. Bereits heute könne etwa BMW bei seinen modernsten Modellen von der Zentrale in München aus ein Auto aufsperrn, wenn der Besitzer den Schlüssel verloren hat. ■



Gesetz vom 27. Mai 2010, mit dem das Kärntner Vergaberechtschutzgesetz geändert wird,

LGBI. Nr. 60/2010

Am 11. Dezember 2007 wurde die Richtlinie 2007/66/EG zur Änderung der Richtlinien 89/665/EWG und 92/13/EWG des Rates im Hinblick auf die Verbesserung der Wirksamkeit der Nachprüfungsverfahren bezüglich der Vergabe öffentlicher Aufträge, ABl. Nr. L 335 vom 20. 12. 2007 S. 31, erlassen. Die Umsetzung dieser Richtlinie erfordert Änderungen im Kärntner Vergaberechtschutzgesetz – K-VergRG, LGBl. Nr. 17/2003, in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 74/2006. Um elementare Verstöße gegen das Vergaberecht wirksamer hintan zu halten, sieht die Richtlinie eine zwingende Unwirksamkeit des geschlossenen Vertrages in bestimmten Fällen vor. Daher sind nicht nur die bestehenden Feststellungskompetenzen des Unabhängigen Verwaltungssenats zu erweitern, sondern es ist ihm auch die Kompetenz einzuräumen, Verträge unter gewissen Voraussetzungen für nichtig zu erklären bzw. allenfalls so genannte alternative Sanktionen über Auftraggeber zu verhängen.

Die Novelle übernimmt auf Grund der systematischen Verzahnung des Bundes- und Landesvergaberechts im Wesentlichen die Vorgaben der BVergG-Novelle 2009 (BGBl. I Nr. 15/2010). Dem folgend wird das K-VergRG auch an die Novelle des BVergG 2006 durch BGBl. I Nr. 86/2007 angepasst.

In einzelnen Bereichen werden jedoch bereits bestehende Unterschiede des K-VergRG zum BVergG 2006 beibehalten bzw. andere Regelungen geschaffen. So können Zuschlagsentscheidungen und Widerrufsentscheidungen bei der Vergabe von nicht prioritären Dienstleistungen weiterhin innerhalb der vom Auftraggeber festgesetzten Stillhaltefrist angefochten werden. Der Fortlauf der Nachprüfungsfrist wird für die Dauer eines Vorverfahrens vor der Ombudsstelle gehemmt (§ 11 Abs. 5 und 6). Ebenso wird an den im Vergleich zur bundesgesetzlichen Regelung längeren Entscheidungsfristen festgehalten (§§ 16 und 22), da der Unabhängige Verwaltungssenat keine Spezialbehörde ist.

Abweichungen finden sich auch im Gebührensystem (§ 7). Im Gegensatz zur BVergG-Novelle 2009 sieht diese Novelle des K-VergRG keine alternativen Sanktionen im Unterschwellenbereich vor, da sie weder europarechtlich noch verfassungsrechtlich (VfGH B 3378/05 VfSlg 17.867) geboten sind. Die Höchstgrenze für Geldbußen im Oberschwellenbereich beträgt 10 Prozent (BVergG-Novelle 2009 20 Prozent) der Auftragssumme (§ 23). Geldbußen in der Höhe von 20 Prozent der Auftragssumme wären wohl in den seltensten Fällen angemessen. Dies ist auch unter dem Blickwinkel des fehlenden Strafcharakters der Geldbußen zu beachten. ■

Verordnung des Landeshauptmannes vom 18. August 2010, Zahl 15 Sch-389/3/2010, mit der ein Teil des Ossiacher Sees für die Durchführung einer Luftsportveranstaltung als Sperrgebiet festgelegt wird,

LGBI. Nr. 61/2010

Kundmachung des Landeshauptmannes vom 6. August 2010, Zahl -2V-VE-61/4-2010, betreffend die Vereinbarung zwischen Bund und dem Land Kärnten gemäß Art. 15a B-VG über die Aufhebung der Vereinbarung über gemeinsame Maßnahmen zur Sicherung eines ausgewogenen Verhältnisses von Wald und Wild, LGBI. Nr. 62/2010 ■

Gesetz vom 23. Juni 2010, mit dem die Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung, das Kärntner Bezügegesetz 1997 und das Kärntner Bezügegesetz 1992 geändert werden,

LGBI. Nr. 63/2010

Zur Ermittlung von Bezügen und Sitzungsgeldern im Gemeindebereich soll zukünftig die Einwohnerzahl nach der aktualisierten Bevölkerungsstatistik, welche dem Tag der Wahlausschreibung für den Gemeinderat vorangeht, maßgeblich sein. Die Höhe der

Bezüge und Sitzungsgelder soll während des Gemeindevwahlabchnittes unverändert bleiben. Für den laufenden Gemeindevwahlabchnitt zieht die Gesetzesänderung keine inhaltlichen Auswirkungen nach sich. Ferner finden sich im vorliegenden Gesetz entsprechende Vorschriften, damit die Bezugserhöhungen für Landes- und Gemeindepolitiker nach dem Bezügegesetz 1997 und für Pensionsbezieher nach dem Bezügegesetz 1992 für die Jahre 2009 und 2010 nicht eintreten. Die nächste Erhöhung der Politikerbezüge und Politikerpensionen erfolgt mit 1. Jänner 2011 und hat, vereinfacht formuliert, die Bezugsansätze 2007 bzw. die Ruhe- und Versorgungsbezüge 2008 zur Grundlage. ■

Gesetz vom 27. Mai 2010, mit dem das Kärntner Informations- und Statistikgesetz geändert wird,

LGBI. Nr. 64/2010

1. Die Änderung des Kärntner Informations- und Statistikgesetzes (K-ISG) dient vor allem der Umsetzung der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE), ABl. Nr. L 108 vom 25. 4. 2007, S. 1. Dies geschieht durch die Einfügung eines neuen Abschnitts „4a. – Geodaten und Geodateninfrastruktur“ in das K-ISG. Durch diesen neuen Abschnitt sollen die rechtlichen Grundlagen für die Schaffung eines Rahmens zum Auf- und Ausbau einer Geodateninfrastruktur auf Ebene des Landes Kärntens normiert werden. Die Novelle ist textlich in weiten Teilen an das Bundesgesetz über eine umweltrelevante Geodateninfrastruktur des Bundes (Geodateninfrastrukturgesetz – GeoDIG), BGBl. I Nr. 14/2010, angelehnt.

In die Pflicht genommen werden öffentliche Geodatenstellen, d. h. Organe des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände oder einer landesgesetzlich geregelten Einrichtung, einschließlich diesen zur Verfügung stehende gesetzlich eingerichtete Beratungsorgane und sonstige natürliche oder juristische Personen, die als Or-

gane des Landes oder der Gemeinden beauftragt sind, im Zusammenhang mit der Umwelt öffentliche Aufgaben wahrzunehmen. Hierzu zählen grundsätzlich auch die Gemeinden und Bezirksverwaltungsbehörden. Allerdings ist der 4a. Abschnitt auf Geodatensätze und Geodatendienste, die bei Einrichtungen „der untersten Verwaltungsebene“ vorhanden sind oder für eine solche Stelle bereitgehalten werden, nur dann anzuwenden, wenn die Sammlung oder Verbreitung dieser Geodatenätze rechtlich vorgeschrieben ist. Öffentliche Geodatenstellen dürfen sich zur Erfüllung der ihnen nach dem 4a. Abschnitt obliegenden Aufgaben mittels rechtsgeschäftlicher Vereinbarung zudem auch anderer öffentlicher Geodatenstellen oder sonstiger Dritter als Dienstleister bedienen. Diese Bestimmung soll insbesondere die bereits bestehenden GIS-Kooperationen zwischen Gemeinden und Land erleichtern.

Wesentliche Pflichten öffentlicher Geodatenstellen sind die Erstellung und Aktualisierung von Metadaten, die Herstellung EU-weiter Interoperabilität hinsichtlich von Geodatenätzen und Geodatendiensten (Suchdienste, Darstellungsdienste, Download-Dienste, Transformationsdienste zur Umwandlung von Geodatenätzen und Dienste zum Abrufen von Geodatendiensten), die Schaffung und der Betrieb von öffentlich verfügbaren Netzdiensten sowie Maßnahmen zur gemeinsamen Nutzung von Geodatenätzen und Geodatendiensten.

Die Geodaten Themen, für die entsprechende Geodatenätze und Geodatendienste nach den landesgesetzlichen und unionsrechtlichen Anforderungen bereitzustellen sind, ergeben sich aus den Anhängen I bis III der INSPIRE-Richtlinie und umfassen beispielsweise Koordinatenreferenzsysteme, geografische Bezeichnungen, Verwaltungseinheiten, Adressen, Flurstücke oder Grundstücke (Katasterparzellen), Verkehrsnetze, Gewässernetze, Schutzgebiete, die Bodenbedeckung, die Geologie, die Bodennutzung, Produktions- und Industrieanlagen, Gebiete mit naturbedingten Risiken, die Verteilung der Arten und mineralische Bodenschätze.

Die öffentlichen Geodatenstellen haben des Weiteren die bei ihnen vorhandenen oder für sie bereitgehaltenen Geodatenätze und Geodatendienste anderen öffentlichen Geodatenstellen sowie der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Dieser Zugang kann jedoch unter bestimmten Bedingungen beschränkt werden.

Die Novelle sieht darüber hinaus die Einrichtung einer Koordinierungsstelle („Geodateninfrastruktur-Koordinierungsstelle Kärnten“) beim Amt der Kärntner Landesregierung vor.

2. Des Weiteren werden Änderungen im 2. Abschnitt „Umweltinformation“ des K-ISG vorgenommen. Hier erfolgt unter anderem eine Erweiterung der informationspflichtigen Stellen auf „gesetzlich eingerichtete Beratungsorgane“. Weiters wird gesetzlich klargestellt, dass das Recht auf freien Zugang zu Umweltinformationen unabhängig vom Vorliegen eines Rechtsanspruchs oder eines rechtlichen Interesses besteht und die Stellung eines Antrages auf Bescheiderlassung nach behördlicher Untätigkeit durch einen Zeitraum von einem oder zwei Monaten hindurch möglich ist. ■

Verordnung des Landeshauptmannes von Kärnten vom 30. August 2010 Zahl: 7-AL-GVG-78-21/20-2010, betreffend Öffnungszeiten in Bleiburg, Eberndorf und Völkermarkt,

LGBl. Nr. 65/2010

Gesetz vom 8. 7. 2010, mit dem das Grundstücksteilungsgesetz 1985 geändert wird, LGBl. Nr. 66/2010

Auf Grund der mit BGBl. I Nr. 100/2008 bewirkten Novellierung des Liegenschaftsteilungsgesetzes, BGBl. Nr. 3/1930, darf ein Plan im Sinne des Liegenschaftsteilungsgesetzes nur mehr zur Gänze grundbücherlich durchgeführt werden (§ 2 Abs. 1), wobei gem. § 2 Abs. 2 leg. cit. im Grundbuchsantrag auf die Speicherung des Plans und der Bescheinigung nach § 39 VermG im Geschäftsregister der Vermessungsbehörde hinzuweisen ist. Diese Urkunden sind dem Antrag nicht beizulegen und auch nicht zur Urkundensammlung nach § 1 Grundbuchs-

gesetz 1955 zu nehmen. Daraus folgt, dass die Einbringung von Plänen zur Vermessungsbehörde hinkünftig nur mehr automationsunterstützt möglich sein wird. Zur grundbücherlichen Eintragung muss in Zukunft dem Grundbuchsgericht kein Plan mehr vorgelegt werden. Stattdessen werden die Pläne zur Einsicht des Grundbuchsgerichts elektronisch bei den Vermessungsbehörden bereit gehalten. Eine Bestätigung der Behörde „auf dem Plan“, dass dieser mit dem Genehmigungsbescheid übereinstimmt (§ 4 Abs. 1 lit b K-GTG), wird somit nicht mehr möglich sein. Daraus folgt ein Anpassungsbedarf des Grundstücksteilungsgesetzes 1985. Auf Pläne, die noch nicht im Geschäftsregister der Vermessungsbehörde gespeichert sind, und auf Verfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängig sind, sind die Bestimmungen in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung weiter anzuwenden. ■

Gesetz vom 8. 7. 2010, mit dem das Kärntner Familienförderungsgesetz geändert wird,

LGBl. Nr. 67/2010

Durch die Änderung des Kärntner Familienförderungsgesetzes werden die bestehenden Regelungen auf Basis der Erfahrungen aus der Praxis und einer Evaluierung durch das IHS Kärnten sowohl bei der Leistungshöhe und -dauer wie auch im verfahrensrechtlichen Bereich überarbeitet.

Insbesondere enthält dieser Entwurf Neuerungen in folgenden Bereichen:

- Neuregelung der Förderungshöhe, die nunmehr einkommensabhängig in acht verschiedenen Stufen gewährt werden kann;
- Kürzung der Bezugdauer von 120 auf 48 Monate;
- erhöhte Flexibilität beim Bezug des Familienzuschusses und Möglichkeit des Bezuges in mehreren Etappen von jeweils mehr als sechs Monaten;
- Straffung des Prüfverfahrens betreffend die Voraussetzungen sowie ausdrückliche Regelung der Berichtigung und der Rückerstattung;

- eindeutige Bestimmungen zur Berechnung des Einkommens;
- Besserstellung von Alleinerziehern durch Erhöhung der Gewichtungseinheit auf 1,4;
- gemeinschaftsrechtskonforme Festlegung des bezugsberechtigten Personenkreises. ■

Gesetz vom 8. 7. 2010, mit dem das Kärntner Landes-Forstgesetz geändert wird,

LGBl. Nr. 68/2010

1. Die Änderung des Kärntner Landes-Forstgesetzes 1979 (K-LFG) war in erster Linie auf Grund der im Zuge der Grundbuchs-Novelle 2008, BGBl. I Nr. 100/2008, bewirkten Änderungen des Liegenschaftsteilungsgesetzes und des Vermessungsgesetzes, insbesondere im Hinblick auf die nunmehr in der Regel erforderliche automationsunterstützte Form der Einbringung von Plänen, notwendig. Die Novelle sieht dementsprechend eine Änderung der (technischen) Voraussetzungen für einen Antrag auf Bewilligung einer Ausnahme vom Teilungsverbot in Anpassung an die Novellierung des Liegenschaftsteilungsgesetzes und des Vermessungsgesetzes vor. Durch die Bezugnahme auf die Geschäftsfallnummer des Geschäftsregisters des Vermessungsamtes im Bewilligungsverfahren soll zudem sichergestellt werden, dass derselbe Teilungsplan Grundlage des Bewilligungsverfahrens und des Grundbuchsverfahrens ist. Des Weiteren wird Vorsorge für den Fall getroffen, dass ein Plan nicht innerhalb von drei Jahren grundbücherlich durchgeführt wird oder keine Bescheinigung des Vermessungsamtes gem. § 39 Abs. 3 Vermessungsgesetz erteilt wird. In diesem Fall tritt der Bewilligungsbescheid außer Kraft. Auf Pläne, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht im Geschäftsregister der Vermessungsbehörde gespeichert sind, und auf Verfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängig sind, sind diese Änderungen allerdings entsprechend einer Übergangsbestimmung nicht anzuwenden.

2. Darüber hat sich in der Praxis ein Anpassungsbedarf in der in § 2 Abs. 2 K-LFG

enthaltenen demonstrativen Aufzählung von den Ausnahmetatbeständen vom Teilungsverbot von Waldgrundstücken gezeigt. Es erfolgt daher eine Erweiterung der demonstrativen Aufzählung von Ausnahmetatbeständen, nach welchen eine Teilung von Grundstücken, auch wenn sie das Mindestausmaß unterschreiten, möglich ist. Konkret wird eine Änderung der Ausnahmegewilligung in § 2 Abs. 2 lit. f K-LFG vorgenommen, um eine Gleichbehandlung von anmeldepflichtigen und bewilligungspflichtigen Rodungen zu bewirken, sowie eine Erweiterung des § 2 Abs. 2 lit. c um klarzustellen, dass auch dann eine Teilung zulässig sein soll, wenn ein Waldgrundstück zwar das Mindestausmaß (1 ha Fläche bei einer Mindestbreite von 40 m) unterschreitet, die Teilung jedoch eine zweckmäßige zukünftige Waldbewirtschaftung auf dem durch die Teilung entstehenden Grundstück wesentlich erleichtert. Es handelt sich hierbei um Ausführungsbestimmungen zu § 15 Abs. 4 Forstgesetz 1975. ■

Kundmachung des Landeshauptmannes vom 7. September 2010, Zl.-2V-VE-70/69-2010, betreffend die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Marktüberwachung von Bauprodukten,

LGBl. Nr. 69/2010 ■

Verordnung der Landesregierung vom 14. September 2010, Zahl: 1-LAD-ALLG-29/3-2010, mit der die Referatseinteilung geändert wird,

LGBl. Nr. 70/2010 ■

Gesetz vom 24. 7. 2010, mit dem das Fremdenverkehrsabgabegesetz 1994 geändert wird,

LGBl. Nr. 71/2010 ■

Gesetz vom 24. 7. 2010, mit dem das Gesetz über die Förderung der Parteien in Kärnten (Kärntner Parteienförderungsgesetz) geändert wird,

LGBl. Nr. 72/2010 ■

Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 14. 9. 2010, Zahl: 15-NATP-63/2010 (033/2010), mit der die Verordnung über vollkommen und teilweise geschützte Pilze (Pilzverordnung) geändert wird,

LGBl. Nr. 73/2010 ■

Gesetz vom 8. 7. 2010 zur Stärkung der Versorgungssicherheit der Kärntner Bevölkerung mit Leistungen der Gesundheitsversorgung durch eine Änderung des Kärntner Landeskrankenanstalten-Betriebsgesetzes, der Kärntner Krankenanstaltenordnung 1999, des Kärntner Gesundheitsfondsgesetzes, des Kärntner Objektivierungsgesetzes und des Gesetzes über den Landessanitätsrat,

LGBl. Nr. 74/2010 ■

Gesetz vom 24. 7. 2010, mit dem die Kärntner Krankenanstaltenordnung 1999 geändert wird,

LGBl. Nr. 75/2010

Diese Änderung greift zum einen die Klärstellung des Bundesministeriums für Gesundheit zur Frage der Patientenentschädigung auf, wonach auf Basis des geltenden Rechts Entschädigungszahlungen auch in den Fällen in Betracht kommen, bei denen

eine Haftung des Rechtsträgers offenkundig nicht gegeben ist, es sich aber um schicksalhafte Verläufe handelt. Um allerdings einer Schrankenlosigkeit der Anwendung vorzubeugen, wird diese Entschädigungsmöglichkeit auf Fälle beschränkt, in denen eine seltene und zugleich schwerwiegende Komplikation eingetreten ist oder aufgekürzte Komplikationen außerordentlich schwer verlaufen sind und zu einer erheblichen Schädigung geführt haben.

Weiters berücksichtigt diese Novelle die kürzlich vom Bundesgesetzgeber beschlossene Regelung über die eingetragene Partnerschaft. Diese eingetragene Partnerschaft soll auch im Fall eines Fortbetriebs einer von einer physischen Person betriebenen privaten Krankenanstalt Berücksichtigung finden. ■

Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 14. September 2010, Zl. 1-LAD-ALLG-3881/2-2010, über die Anpassung von Beträgen nach dem Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994, dem Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz 1994, dem Gemeindebedienstetengesetz 1992, dem Stadtbeamtenengesetz 1993 und dem Gemeindevertragsbedienstetengesetz (Betragsanpassungs-VO),

LGBl. Nr. 76/2010 ■

Gesetz vom 8. 7. 2010, mit dem die Kärntner Landesverfassung und das AutobahnService-Zuweisungs-gesetz geändert werden,

LGBl. Nr. 77/2010

Die ASFINAGAutobahnServiceGmbHSüd wurde zum Stichtag 31. Dezember 2009 durch Verschmelzung bzw. Aufnahme Teil der „ASFINAG Service GmbH“ und ging als juristische Person unter. Das fachliche Wei-

sungsrecht nach dem K-LVG bzw. die Zuweisung nach dem K-ASZG geht somit ins Leere. Es bedarf einer Anpassung des fachlichen Weisungsrechts bzw. der Zuweisung an die neue Gesellschaft. Am dienstrechtlichen Status der betroffenen Landesbediensteten werden keine Änderungen vorgenommen. Somit wird im K-LVG und im K-ASZG lediglich die Firma „ASFINAGAutobahnServiceGmbHSüd“ durch die neue Firma „ASFINAG Service GmbH“ ersetzt. ■

Verordnung der Landesregierung vom 14. September 2010, Zahl: 3-ALLG-2311/2-2010, mit der die Pauschbeträge für die Vergnügungssteuer neu festgesetzt werden,

LGBl. Nr. 78/2010 ■

Verordnung der Landesregierung vom 14. September 2010, Zahl: 3-ALLG-2300/2-2010, über das Dienstabzeichen und den Dienstausweis der Aufsichtsorgane für den ruhenden Verkehr nach dem Kärntner Parkraum- und Straßenaufsichtsgesetz,

LGBl. Nr. 79/2010 ■

Verordnung der Landesregierung vom 14. September 2010, Zl. 17-ALL-96/13-10, über die Festlegung des Publikationsmediums für Bekanntmachungen nach dem Bundesvergabegesetz 2006 und der Pauschalgebühren für Vergabenaachprüfungsverfahren (Kärntner Vergabe-Publikations- und Pauschalgebührenverordnung 2011 – K-VPPV 2011),

LGBl. Nr. 80/2010 ■

Verordnung des Landeshauptmannes vom 4. Oktober 2010, Zl. 15-LL-114/2010 (004/2010), mit der eine Ausnahme vom Verbot des Verbrennens biogener Materialien für Feuer im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen nach dem Bundesluftreinhaltegesetz erlassen wird,

LGBl. Nr. 81/2010 ■

Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 12. Oktober 2010, Zl. 1-LAD-PW-74/2-2010, über die Mindestsätze für die Bemessung der Ergänzungszulage nach dem Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994 (K-ErgZV 2010),

LGBl. Nr. 82/2010 ■

Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 6. Oktober 2010, Zahl: 15-NAT-2034/43/2010, mit der das Gebiet Lendspitz-Maiernigg zum Europaschutzgebiet „Lendspitz-Maiernigg“ erklärt wird,

LGBl. Nr. 83/2010 ■

Verordnung der Landesregierung vom 28. Oktober 2010, Zl. 2V-LG-1397/1-2010, mit der die Geschäftsordnung der Kärntner Landesregierung geändert wird,

LGBl. Nr. 84/2010 ■

 vom 30. November 2010 bis 21. Jänner 2011

Gesetz vom 30. September 2010, mit dem das Gesetz über die Abgaben für die Benutzung öffentlichen Gemeindegrundes und des darüber befindlichen Luft- raumes durch Gemeindeun- ternehmen geändert wird,
LGBl. Nr. 85/2010

Die Änderungen betreffen zwei Punkte:

- a) Anhebung der Höhe der Benützung- abgabe von (derzeit) 3 % auf 6 % der Bemessungsgrundlage und
- b) Einbeziehung derjenigen Benützung- en in die Abgabepflicht, bei denen Ver- sorgungseleitungen des Gemeindeun- ternehmens (Elektrizität, Gas) im Ge- meindegebiet in Anspruch genommen werden. ■

Verordnung der Landesre- gierung vom 9. November 2010, Zahl: 13-JJF-36/33/10, mit der die Richtsätze für das Pflegegeld und das Ausstattungspauschale für Pflegekinder festgesetzt werden,
LGBl. Nr. 86/2010

Gesetz vom 30. 9. 2010, mit dem das Kärnt- ner Pensionsgesetz 2010 erlassen wird und das Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994 (18. Kärntner Dienstrechtsgesetz-Novelle), das Kärntner Landesvertragsbedienstetenge- setz 1994 (15. Kärntner Landesvertrags- bedienstetengesetz-Novelle), das Kärntner Gemeindebedienstetengesetz, das Kärnt- ner Stadtbeamtenengesetz 1993, das Kärnt- ner Gemeindevertragsbedienstetengesetz und das Kärntner Mutterschutz- und El- tern-Karenzengesetz geändert werden, LGBl. Nr. 87/2010

Im Hinblick auf die demographische Ent- wicklung, die Dynamik des Alterungspro- zesses, die Budgetkonsolidierung, die An- gleichung des Pensionsrechts des öffentli- chen Dienstes an die gesetzliche Pensions- versicherung waren Reformmaßnahmen im Pensionsrecht der Landes- und Gemeinde-

beamten erforderlich. Im Dienstrecht waren allgemein neue Entwicklungen im Bereich der Ausbildung, des Bezugs von Kinderbe- treuungsgeld usw. zu berücksichtigen und Anpassungen an das Bundesrecht durch- zuführen.

Im Pensionsrecht wurden im einzelnen fol- gende Maßnahmen gesetzt:

- Schrittweise Anhebung des Regelpensi- onsantrittsalters auf das 65. Lebensjahr mit Schaffung einer Übergangsregelung. Das Regelpensionsalter von derzeit 61,5 Jahren wird schrittweise auf 65 Jahre er- höht. Unter Wahrung des Vertrauens- schutzes erfolgt beginnend mit dem Ge- burtsdatum 2. 1. 1953 eine Anhebung des Regelpensionsantrittsalters um 1 Monat pro 2 Lebensmonate. Daraus ergibt sich, dass alle ab 2. 11. 1959 geborenen Beam- ten ein Regelpensionsantrittsalter von 65 Jahren haben.
- Vom Letztbezugsprinzip wird auf eine 412-monatige Durchrechnung überge- gangen, wobei zur Berechnung die aktu- ellen Bezugsansätze des Pensionsan- trittsjahres der jeweiligen Einstufung herangezogen werden und nicht die aufgewerteten Bezugsansätze der „durch- gerechneten“ Monate. Derzeit beträgt der Ruhebezug 76 % des Letztbezuges, hin- künftig werden dies 76 % des im Weg der Durchrechnung ermittelten Betrages sein. Wiederum unter Wahrung des Vertrau- ensschutzes wird ab 2011 die Durchrech- nung schrittweise eingeführt, wobei be- ginnend mit 2011 eine 12-monatige Durchrechnung stattfindet und sich die- se bis zum Jahr 2051 (Pensionsantritt) auf 412 Monate erhöht.
- Einführung einer „Korridorpension“ Ab Vollendung des 61,5. Lebensjahres kann der Beamte einen vorzeitigen Über- tritt in den Ruhestand durch Erklärung be- wirken, wobei der Abschlag pro vorzeiti- gem Pensionsantrittsmonat im Vergleich zum jeweils geltenden Pensionsantritts- alter 0,14 % beträgt (1,68 % pro Jahr).
- Verminderung des „Pensionsversicherungs- beitrages“ Die durch die Pensionsreform entstehen- den Verluste sollen durch eine Reduktion des 3,3-%igen Beitrages gemäß § 242a K-DRG 1994 dahingehend vermindert

werden, dass proportional zur Durchrech- nung der „Pensionsversicherungsbeitrag“ abgesenkt wird.

- Einführung eines leistungsorientierten Pensionskontos Für alle ab 2011 pragmatisierten Dienst- nehmer wird ein neues, am Allgemei- nen Pensionsgesetz des Bundes orien- tiertes Pensionsrecht geschaffen. Da- zu werden sämtliche Grundlagen des Allgemeinen Pensionsgesetzes (APG) in das Landesrecht übernommen. Für diesen Personenkreis soll der Grund- satz gelten, dass nach 45 Versicherungs- bzw. Beitragsjahren im Alter von 65 Jah- ren eine Pension in der Höhe von 80 % des Lebensdurchschnittseinkommens er- zielt wird. Es werden ähnliche Regelun- gen hinsichtlich des Pensionskorridors sowie der versicherungsmathematischen Abschläge im Fall eines vorzeitigen Pen- sionsantrittes vorgesehen. Der Kontopro- zentsatz (Steigerungsprozentsatz) beträ- gt wie nach § 12 Abs. 2 APG 1,78 % pro Jahr. Neben den Reformmaßnahmen im Pen- sionsrecht sieht der Entwurf noch weitere Änderungen im Dienstrecht vor, wie:
 - Änderungen beim Verfall des Erholungs- urlaubes
 - Angleichung an die Strafprozeßordnung 1975
 - Berücksichtigung der neuen akademischen Grade nach dem Universitätsgesetz 2002
 - Anpassung an europarechtliche Erforder- nisse
 - Regelung der Auswirkungen der Pflege- freistellungen auf den Erholungsurlaub
 - Einführung der Abfertigung neu für freie Dienstnehmer im Landesdienstrecht
 - Anpassung der Abfertigung neu an die verschiedenen Möglichkeiten des Kinder- betreuungsgeldbezuges
 - Anpassung der Meldefristen nach dem Kärntner Mutterschutz- und Eltern-Ka- renzengesetz an die neuen Möglichkeiten des Kinderbetreuungsgeldbezuges
 - Pensionserhöhungen für die Jahre 2009 und 2010 und Neuregelung der Pensions- erhöhungen
 - Anhebung des amtlichen Kilometergeldes bis 31. Dezember 2010
 - Entfall der Beamten-Aufstiegsprüfung als nicht mehr zeitgemäß ■

Kundmachung des Landes- hauptmannes vom 23. 11. 2010, Zl.-2V- VE-70/74-2010, betreffend das In-Kraft-Treten der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Marktüberwachung von Bauprodukten,
LGBl. Nr. 88/2010 ■

Verordnung der Landes- regierung vom 23. Novem- ber 2010 Zl.: ET4-21/2- 2010, mit der die von den Gemeinden aufzubringen- den Beiträge zur Bestrei- tung des Sachaufwandes für die Bereitstellung und Koordination sonderpäda- gogischer Maßnahmen erhöht werden,
LGBl. Nr. 89/2010 ■

Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 23. November 2010, Zahl: 11-ALL-15/21-2010, betref- fend die Bekämpfung der Kartoffelzystennemathoden (Kartoffelzystennematho- denverordnung 2010,
LGBl. Nr. 90/2010 ■

Verordnung des Landes- hauptmannes von Kärnten vom 1. Dezember 2010, Zl.: 7-AL-GVA-499/21-2010, betreffend Betriebszeiten für Tätigkeiten des Friseurgewerbes am 8. Dezember 2010,
LGBl. Nr. 91/2010 ■

Verordnung der Landesregierung vom 7. Dezember 2010, Zl. 13-SH-704/8-2010, mit der die Mindeststandards nach dem K-ChG und dem K-MSG für das Jahr 2011 festgelegt werden (Mindeststandard-Verordnung 2011),

LGBl. Nr. 92/2010 ■

Kundmachung des Landeshauptmannes vom 2. Dezember 2010, Zl. -2V-VE-54/107-2010, betreffend eine Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über eine bundesweite bedarfsorientierte Mindestsicherung,

LGBl. Nr. 93/2010 ■

Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 24. November 2010, Zahl: 15-NAT-2024/40/2010, mit der das Gebiet der Tiebelmündung zum Europaschutzgebiet erklärt wird,

LGBl. Nr. 94/2010 ■

Kundmachung der Landesregierung vom 10. Dezember 2010, Zahl 14-Ges-951/1/2010, über die Höhe des Aufenthaltskostenbeitrages für das Jahr 2011,

LGBl. Nr. 95/2010 ■

Gesetz vom 30. September 2010, mit dem die Kärntner Landesverfassung und das Kärntner Jugendwohlfahrtsgesetz geändert werden,

LGBl. Nr. 96/2010

Durch die vorliegende Novelle der Kärntner Landesverfassung und des Kärntner Jugendwohlfahrtsgesetzes wird die Kinder- und Jugendanwältin entsprechend den Vorgaben des Art. 20 Abs. 2 B-VG im Kärntner Jugendwohlfahrtsgesetz einfachgesetzlich weisungsfrei gestellt. Gleichzeitig werden die bisherigen Regelungen zur Kinder- und Jugendanwältin weitgehend überarbeitet und ergänzt. Die Kinder- und Jugendanwaltschaft soll nunmehr nicht ausschließlich als Beratungs- und Vermittlungsstelle bei Auseinandersetzungen über die Pflege und Erziehung agieren, sondern, wie es bereits dem österreichischen Standard entspricht, grundsätzlich Unterstützung von Kindern und Jugendlichen und ihren Angehörigen anbieten und die Interessen von Kindern und Jugendlichen in verschiedenen Bereichen vertreten.

Im Bereich der Jugendwohlfahrt werden datenschutzrechtliche Vorgaben für die Verarbeitung von Gefährdungsmeldungen vorgesehen, die Ungleichbehandlung beim Pflegegeld zwischen nahen Verwandten und sonstigen Pflegeeltern beseitigt und der Landesregierung die Möglichkeit gegeben, bei der Bewilligung von Heimen und sonstigen Einrichtungen und bei der Feststellung der Eignung von Trägern der freien Jugendwohlfahrt Auflagen oder Bedingungen vorzusehen.

Die Regelungen betreffend die Tagesbetreuung Minderjähriger durch Tagesmütter, Tagesväter und Kindertagesstätten werden umfassend ergänzt, um eine bestmögliche Betreuung Minderjähriger sicherzustellen. Die Zuständigkeit für die Erteilung von Bewilligungen an natürliche und juristische Personen, die Minderjährige in Tagesbetreuung nehmen wollen, geht nunmehr unter Wahrung des bestehenden Rechtsschutzes auf die Landesregierung über, um damit eine zentrale Ansprechstelle für

die Betreuung Minderjähriger zu schaffen. Überdies wird die Aufteilung des Kostenanteiles der Jugendwohlfahrtspflege auf die einzelnen Gemeinden nach der Volkszahl aufgenommen. ■

Gesetz vom 4. November 2010, mit dem das Kärntner Chancengleichheitsgesetz und das Kärntner Mindestsicherungsgesetz geändert werden,

LGBl. Nr. 97/2010

In Umsetzung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über eine bundesweite bedarfsorientierte Mindestsicherung werden im Kärntner Mindestsicherungsgesetz die Mindeststandards für die einzelnen Personen angepasst sowie Klarstellungen und Anpassungen im Bereich des Einsatzes der Arbeitskraft und der Sicherstellung und Verwertung von Vermögen aufgenommen. Um zu viele Differenzierungen und damit undurchschaubare Leistungssysteme zu vermeiden, werden diese Änderungen auch im Kärntner Chancengleichheitsgesetz in jenen Bereichen, die nicht unmittelbar von der Vereinbarung betroffen sind, berücksichtigt.

Weiters wird eine Sicherstellung bei Geldleistungen oder Sachleistungen ab einer Bezugsdauer von mehr als sechs Monaten normiert. Parallel dazu besteht nunmehr eine Kostenersatzpflicht auch beim Bezug von Dauerleistungen, wenn Vermögen sichergestellt wurde oder nach Ende des Bezuges erworben wurde. Um die notwendigen Arbeitsanreize beizubehalten, trifft den ehemaligen Empfänger sozialer Mindestsicherung jedoch keine Kostenersatzpflicht, wenn das Vermögen aus eigener Erwerbstätigkeit erwirtschaftet wurde. Ebenfalls keine Kostenersatzpflicht ist künftig bei Geldleistungen oder Sachleistungen nach § 9 Abs. 4 für Eltern von volljährigen Mindestsicherungsempfängern sowie für Personen, denen der Mindestsicherungsempfänger Vermögen geschenkt hat, vorgesehen.

Zur Schaffung einer klar determinierten und nachvollziehbaren Finanzierung der stationären und teilstationären Einrichtungen, insbesondere der Pflegeheime, wird weiters die Möglichkeit für die Landesregierung geschaffen, die den Heimbetreibern zu leistende Beiträge in einer Verordnung zu beziffern. Hierdurch soll die Vorhersehbarkeit und die wirtschaftliche Planung für die Betreiber von Einrichtungen wie auch für das Land als Träger der Vorsorge für Einrichtungen erleichtert werden. ■

Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 21. Dezember 2010, Zahl: 11-PFAG-2/152-2010, betreffend die Bekämpfung des Maiswurzelbohrers (*Diabrotica virgifera* LeCont) (Kärntner Maiswurzelbohrerverordnung 2010),

LGBl. Nr. 98/2010 ■

Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 21. Dezember 2010, GZ-4-FINF-3603/5-2010, mit der der Betrag des § 2 Abs. 3 des Jagdabgabengesetzes neu festgesetzt wird,

LGBl. Nr. 99/2010 ■

Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 21. Dezember 2010, Zahl: 14-Ges-33/3/2010, mit der die LKF-, Pflege- und Anstaltsgebühren sowie die Ambulanzbeiträge an den öffentlichen Krankenanstalten Kärntens festgesetzt werden,

LGBl. Nr. 100/2010 ■

Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 21. Dezember 2010, Zahl: 14-Ges-53/4/2010, mit der die Verordnung der Landesregierung, mit der die Behandlungsgebühren an den öffentlichen Krankenanstalten Kärntens und die Arztgebühren an den Kärntner Landeskrankenanstalten festgesetzt werden, geändert wird,

LGBl. Nr. 101/2010 ■

Gesetz vom 30. September 2010, mit dem die Kärntner Landarbeitsordnung 1995 geändert wird,

LGBl. Nr. 102/2010

Das Gesetz enthält eine „Verbesserung der Regelung der Bildungskarenz“ (kürzere Mindestbeschäftigungsdauer, kürzere Mindestdauer der Bildungskarenz), befristet bis Ende 2012. Änderungen im Bereich der Kinderbetreuung enthalten im Wesentlichen eine Verringerung der Mindest-(bezugs)dauer (von Kinderbetreuungsgeld sowie) der arbeitsrechtlichen Karenz auf zwei Monate. Weiters wird eine Anpassung der arbeitsrechtlichen Normen an die eingetragenen Partnerschaften (Angehörigenbegriff) vorgenommen. ■

Verordnung des Landeshauptmannes von Kärnten vom 16. Dezember 2010, Zl. 1W-FrG-21/105-2010, über die Ermächtigung der Bezirksverwaltungsbehörden zur Entscheidung nach dem Bundesgesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich,

LGBl. Nr. 103/2010 ■

Gesetz vom 30. September 2010, mit dem die Kärntner Landesverfassung, das Klagenfurter Stadtrecht 1998 und das Villacher Stadtrecht 1998 geändert werden,

LGBl. Nr. 1/2011

Durch die B-VG-Novelle BGBl. I Nr. 2/2008 wurde Art. 20 Abs. 1 und 2 B-VG neu gefasst.

Art. 20 Abs. 2 B-VG enthält nunmehr die Ermächtigung, bestimmte Kategorien von Verwaltungsorganen durch einfaches Gesetz weisungsfrei zu stellen. Damit ist die Notwendigkeit, für die Weisungsfreistellung von Verwaltungsorganen, die sich diesen Kategorien zuordnen lassen, (landes-) verfassungsgesetzliche Sonderregelungen zu erlassen, entfallen.

Gemäß Art. 20 Abs. 2 letzter Satz B-VG ist durch Gesetz ein der Aufgabe des weisungsfreien Organs angemessenes Aufsichtsrecht der obersten Organe vorzusehen, zumindest das Recht, sich über Gegenstände der Geschäftsführung der weisungsfreien Organe zu unterrichten und – soweit es sich nicht um Organe nach Art. 20 Abs. 2 Z 2, 3 und 8 B-VG handelt – das Recht, weisungsfreie Organe aus wichtigem Grund abzuverufen.

Die durch Art. 58 Abs. 1a Z 19 und 20 K-LVG idF Landesverfassungsgesetzlich weisungsfrei gestellten Direktoren der Kontrollämter der Landeshauptstadt Klagenfurt und der Stadt Villach können den Organenkategorien des Art. 20 Abs. 2 Z 1 B-VG (Organe zur sachverständigen Prüfung) und des Art. 20 Abs. 2 Z 2 B-VG (Organe zur Kontrolle der Wahrung der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung) zugeordnet werden. Durch den vorliegenden Gesetzentwurf soll zum einen die Weisungsfreistellung dieser Organe im Sinne der Verfassungsvereinbarung ihres Verfassungsgrades entkleidet werden (Art. 1 des Gesetzentwurfes). Zum anderen werden gemäß Art. 20 Abs. 2 letzter Satz B-VG auf einfachgesetzlicher Ebene ein angemessenes Aufsichtsrecht des obersten Organs und das Recht, das weisungsfreie

Organ aus wichtigem Grund abzuverufen, vorgesehen (Art. II und III des Gesetzentwurfes). ■

Gesetz vom 4. November 2010, mit dem das Kärntner Straßengesetz 1991 geändert wird,

LGBl. Nr. 2/2011

Die „Umfahrung Völkermarkt“ wird als Landesstraße ausgewiesen.

Gesetz vom 4. November 2010 über die Einrichtung einer Agrarbehörde erster Instanz beim Amt der Kärntner Landesregierung (Kärntner Agrarbehördegesetz –

K-ABG), LGBl. Nr. 3/2011

1. Das Kärntner Agrarbehördegesetz ist mit 1. Februar 2011 in Kraft getreten. Es sieht eine Neuregelung der Behördenorganisation in Bezug auf die Angelegenheiten der Bodenreform vor. Konkret sieht das Gesetz vor, dass hinkünftig die Vollziehung der Angelegenheiten der Bodenreform in erster Instanz dem Amt der Kärntner Landesregierung als Behörde obliegen soll. Dies ist möglich, weil gemäß Art. II § 3 Abs. 2 Agrarbehördengesetz 1950, BGBl. Nr. 1/1951 idF BGBl. I Nr. 191/1999, die Landesregierung bestimmen kann, dass von der Einrichtung von Agrarbezirksbehörden abgesehen wird, die Entscheidungen in erster Instanz dem Amt der Landesregierung zustehen soll und die sonstige Zuständigkeit der Agrarbezirksbehörden mit jener des Amtes der Landesregierung als Landesinstanz vereinigt wird.

2. Der Agrarbehörde erster Instanz beim Amt der Kärntner Landesregierung steht ein Leiter vor und innerhalb dieser soll weiters ein eigener „agrartechnischer Dienst“ eingerichtet werden.

3. Das Gesetz betreffend die Einrichtung der Agrarbehörden, LGBl. Nr. 13/1950, tritt mit Inkrafttreten des neuen Kärntner Agrarbehördegesetzes außer Kraft.

4. Bereits anhängige Verwaltungsverfahren bei den Agrarbezirksbehörden Klagenfurt oder Villach sind entsprechend den Übergangsbestimmungen als solche der Agrarbezirksbehörde Klagenfurt bzw. der Agrarbezirksbehörde Villach weiterzuführen. ■

Gesetz vom 4. November 2010, mit dem das Landwirtschaftskammergesetz 1991 geändert wird,

LGBl. Nr. 4/2011

Durch Art. 120a bis 120c B-VG, BGBl. I Nr. 2/2008, wurden die nicht territoriale Selbstverwaltung sowie ihre wesentlichen Merkmale in der Bundesverfassung verankert (Bezeichnung der Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches; Weisungsbindung gegenüber dem zuständigen obersten Organ).

Dementsprechend sieht das Gesetz die ausdrückliche Bezeichnung der Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches und die Weisungsbindung gegenüber dem zuständigen obersten Organ vor. Es werden das gesetzsergänzende Verordnungsrecht, die Sparsamkeit bzw. Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung, die Ausformung als selbständiger Wirtschaftskörper und die Bestellung der Organe nach demokratischen Grundsätzen nunmehr ausdrücklich gesetzlich verankert.

Ferner erfolgt eine Gleichstellung von EU- und EWR-Bürgern sowie bestimmten Drittstaatsangehörigen, insoweit eine solche nach dem Recht der Europäischen Union zwingend geboten ist.

Die derzeit festgeschriebene Vergütung für die Einhebung der Kammerumlage von vier Prozent wird auf Grund einer Vereinbarung zwischen den Landwirtschaftskammern Österreichs und dem Bund (Finanzminister) nicht mehr in dieser Höhe eingehoben. Die vereinbarte Einhebungsvergütung beträgt lediglich 1,5 Prozent. Aus diesem Grund wird das Gesetz an die bestehende Praxis angepasst. ■

Rechtsschutz durch Umweltsenat auch für Bundesstraßen und Eisenbahn-Hochleistungsstrecken

von Dr. Edmund Primosch,
Landesamtsdirektion,
Sekretariat des Landesamtsdirektors

Bekanntlich haben in Genehmigungsverfahren nach dem 1. und 2. Abschnitt des UVP-G 2000 die Standortgemeinde und an diese unmittelbar angrenzende österreichische Gemeinden, die von wesentlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt betroffen sein können, Parteistellung. Sie sind berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt oder der von ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Interessen dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben (§ 19 Abs. 1 Z 5 und Abs. 3 UVP-G 2000). Die genannten Gemeinden haben auch in Genehmigungsverfahren nach dem 3. Abschnitt des UVP-G 2000 in Bezug auf bestimmte Vorhaben von Bundesstraßen und Eisenbahn-Hochleistungsstrecken Parteistellung und sind berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht im Verfahren wahrzunehmen und Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben (§ 24f Abs. 8 UVP-G 2000). Nach dem Gesetzeswortlaut ist in Genehmigungsverfahren nach dem 3. Abschnitt des UVP-G 2000 die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) zuständige Behörde und entscheidet in erster und letzter Instanz (§ 24 Abs. 1 und § 40 Abs. 1 UVP-G 2000).

Mit aufsehenerregenden Beschlüssen vom 30. September 2010 (Zl. 2010/03/0051, 0055; 2009/03/0067, 0072) hat der Verwaltungsgerichtshof die bei ihm gegen Bescheide der BMVIT erhobenen Beschwerden, unter anderem die einer Gemeinde, mangels Erschöpfung des Instanzenzuges gemäß § 34 Abs. 1 und 3 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 als unzulässig zurückgewiesen. Dies mit der Begründung, dass die Beschwerdeführer vor Erhebung der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof nicht das Rechtsmittel der Berufung an den Umweltsenat ergriffen hätten. Die Beschlüsse weisen die Beschwerdeführer auf die Möglichkeit einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 71 Abs. 1 Z 2 AVG hin.

Der Verwaltungsgerichtshof hat damit die Möglichkeit anerkannt, dass – entgegen dem Gesetzeswortlaut – der Umweltsenat auch zur Entscheidung über Berufungen gegen Bescheide der BMVIT in Angelegenheiten nach dem 3. Abschnitt des UVP-G 2000 – soweit diese unionsrechtlich geboten ist – zuständig ist. In Angelegenheiten, in denen unionsrechtlich die Durchführung einer UVP geboten ist, habe ein Tribunal im Sinne des Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention mit voller Kognition – vor einem Rechtszug an den Verwaltungsgerichtshof – zu entscheiden. Dieser unionsrechtlich gebotenen Rechtslage stehe nach den österreichischen Rechtsvorschriften die Beschränkung der Zuständigkeit des Umweltsenates als Berufungsbehörde auf Angelegenheiten des 1. und 2. Abschnittes des UVP-G 2000 in § 40 Abs. 1 UVP-G 2000 und § 5 des Bundesgesetzes über den Umweltsenat entgegen. Diese die Zuständigkeit des Umweltsenates beschränkenden Rechtsvorschriften seien unangewendet zu lassen.

Kritisch ist anzumerken, dass naheliegenderweise der Verwaltungsgerichtshof selbst (durch Nichtanwendung des § 41 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985) den unionsrechtlich geforderten effektiven Rechtsschutz und die volle gerichtliche Kognition ermöglichen hätte können. Ferner wird übersehen, dass der Umweltsenat als Rechtschutzinstanz und sachlich in Betracht kommende Oberbehörde in Angelegenheiten der UVP ausschließlich „im Bereich der Vollziehung jedes Landes“ gemäß Art. 11 Abs. 7 B-VG eingerichtet ist, während die Vollziehung der UVP und eines teilkonzentrierten Genehmigungsverfahrens nach dem 3. Abschnitt des UVP-G 2000 keine Landes-, sondern Bundesangelegenheiten sind (vgl. Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG), die verfassungsrechtlich nicht dem Rechtszug an den Umweltsenat unterliegen. ■

Mit Erkenntnis vom 28. September 2010, Zl. 2008/05/0040, hat sich der Verwaltungsgerichtshof erstmals in seiner Rechtsprechung mit einem Windenergiegewinnungsvorhaben in Kärnten auseinander gesetzt.

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Georgen im Lavanttal hat am 13. Juli 2007 die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Windpark Koralpe“ beschlossen und in der Folge der Kärntner Landesregierung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorgelegt. Die Kärntner Landesregierung hat mit Bescheid vom 15. Jänner 2008 dem Beschluss der Gemeinde die aufsichtsbehördliche Genehmigung versagt. Gegen diesen Bescheid hat die Gemeinde St. Georgen im Lavanttal Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof eingebracht. Der Verwaltungsgerichtshof hat mit dem eingangs erwähnten Erkenntnis die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

Begründend führte der Verwaltungsgerichtshof aus, dass nach dem im Zeitpunkt der angefochtenen Entscheidung gültigen örtlichen Entwicklungskonzept (ÖEK) der beschwerdeführenden Gemeinde die von der Umwidmung betroffene Almregion für die Freiraumerholung bestimmt und als Ziel die Erhaltung des Landschaftspotenzials festgelegt sei. In diesem ÖEK würden zwar alternative Energiegewinnungsformen wie Biogas, Holz und Sonnenenergie, nicht jedoch die Gewinnung von Windenergie angesprochen. Eine standörtliche Zuordnung von Energieerzeugungsanlagen aus Windkraft sei darin nicht erwähnt.

Aus den von der Gemeinde in ihrem Beschluss über die Änderung des Flächenwidmungsplanes in den Erläuterungen zur integrierten Flächenwidmung und Bebauungsplanung genannten Gutachten und Untersuchungen ergebe sich zweifelsfrei, dass eine Errichtung von Windkraftanlagen auf den hiefür vorgesehenen Grundflächen erhebliche Auswirkungen für die Landschaft und das Landschaftsbild mit sich bringe.



Windpark Koralpe – Ablehnung der Widmung durch die Landesregierung rechtens

Mag. Egon Jusner
Abteilung 3 – Gemeinden

Aus all dem folge, dass mit der beschlossenen integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Windpark Koralpe“ die beschwerdeführende Gemeinde nicht ausreichend auf die im geltenden ÖEK festgelegten Ziele der örtlichen Raumplanung Bedacht genommen habe, weshalb die belangte Behörde zutreffend die aufsichtsbehördliche Genehmigung der Flächenwidmungsplanänderung versagt habe.

Da für die Versagung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung der Änderung eines Flächenwidmungsplanes bereits ein Grund ausreiche (Hinweis auf das Erkenntnis vom 21. Dezember 2000, Zl. 99/06/0071) und jedenfalls der Versagungsgrund im Sinne des § 13 Abs. 7 lit. b zweiter Fall des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 von der belangten Behörde zutreffend angenommen worden sei, bedürften weitere Beschwerdepunkte keiner näheren Erörterung. ■

Terminvorschau

Orientierung im Dschungel der Meinungen und Weltanschauungen

Abendvortrag mit Univ.-Prof. Dr. Karl Garnitschnig

7. März 2011

Facility Management in der Praxis

23. März 2011

Der Architekturwettbewerb – Vorbereitung, Abwicklung, Kosten

24. März 2011

Erfolgsfaktor Öffentlichkeitsarbeit

4. April 2011

Eurocode 1

13. April 2011

Kooperation statt Konfrontation – Mediation als Weg, durch richtige und gute Kommunikation Konflikte zu lösen

19. Mai 2011

Haftung des Sachverständigen

Seminar mit dem Sachbuchautor Dr. Martin Attlmayr

30. Mai

Seminarhighlight 2011: Revolution 2.0

Ewald Wessling

12. Mai 2011

Prüfungstermine für den Gehobenen Gemeindedienst, den Gemeindefachdienst und den Mittleren Gemeindedienst

Schriftliche Prüfung

6. Mai 2011

Mündliche Prüfung

31. Mai 2011

Zulassung zur Prüfung

Ansuchen bis spätestens

1. April 2011

Weitere Informationen sowie Anmeldung zu den Veranstaltungen finden Sie auf der Homepage der Verwaltungsakademie unter www.verwaltungsakademie.ktn.gv.at



Abteilung 3
Gemeinden



Impressum:

Herausgeber und Medieninhaber: Land Kärnten, Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Redaktion: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 – Gemeinden, Mießtaler Str. 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Druck: Carinthian Druckbeteiligungs-GmbH; Layout: Atelier Trost, 9020 Klagenfurt am Wörthersee